

NATIONALRAT / CONSEIL NATIONAL / CONSIGLIO NAZIONALE

Frühjahrssession 2017 / Session de printemps 2017 / Sessione primaverile 2017

Ergänzung zu den Tagesordnungen**Complément aux ordres du jour****Complemento agli ordini del giorno****Behandlung in Kat. IV / Traitement en cat. IV****Anträge des Bundesrates / Propositions du Conseil fédéral / Dichiarazione del Consiglio federale**

+ Annahme - Adoption - Adozione

- Ablehnung - Rejet - Reiezione

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**Département fédéral de justice et police****Dipartimento federale di giustizia e polizia**

15.3407	n	Po. Feri Yvonne. Schutz der Persönlichkeitsrechte Po. Feri Yvonne. Protéger les droits de la personnalité Po. Feri Yvonne. Tutela dei diritti della personalità	-
15.3437	n	Mo. Portmann. Familiengemeinschaft als neuer Zivilstand Mo. Portmann. La communauté familiale, nouvelle catégorie d'état civil Mo. Portmann. Comunità familiare quale nuovo stato civile	-
15.3438	n	Mo. Portmann. Vereinfachung der Zivilstandsbezeichnung Mo. Portmann. Simplifier les dénominations de l'état civil Mo. Portmann. Semplificazione delle designazioni di stato civile	-
15.3447	n	Po. Fraktion RL. Beschleunigung der Strafverfahren. Umgesetzte Massnahmen Po. Groupe RL. Accélérer les procédures pénales. Mesures réalisées Po. Gruppo RL. Accelerare i procedimenti penali. Misure realizzate <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Moret</i>	-
15.3451	n	Mo. Romano. Kurzaufenthaltsbewilligung für nepalesische Angestellte in Berghütten und -unterkünften in der Schweiz. Direkthilfe nach dem Erdbeben Mo. Romano. Autorisations temporaires pour les ressortissants népalais employés dans des cabanes ou de refuges de montagne en Suisse. Soutien direct après le tremblement de terre Mo. Romano. Permessi temporanei per cittadini nepalesi impiegati in capanne e rifugi in Svizzera. Un sostegno diretto post terremoto	zurückgezogen -
15.3457	n	Mo. (Müller Geri) Schelbert. Effizienzsteigerung im Strafvollzug Mo. (Müller Geri) Schelbert. Exécution des peines. Accroître l'efficacité Mo. (Müller Geri) Schelbert. Aumento dell'efficienza nell'esecuzione delle pene	-
15.3459	n	Mo. Fraktion G. Engagement für eine Verteilung der Flüchtlinge auf die Dublin-Staaten. Bis dahin Rückschaffungen nach Italien suspendieren Mo. Groupe G. Gel des renvois vers l'Italie jusqu'à l'introduction d'un système de répartition des réfugiés entre les Etats Dublin Mo. Gruppo G. Impegno per una ripartizione dei rifugiati tra gli Stati Dublin. Fino ad allora sospensione dei rimpatri verso l'Italia <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Glättli</i>	-
15.3462	n	Mo. Schenker Silvia. Botschafts asyl in der EU Mo. Schenker Silvia. Dépôt de demandes d'asile auprès des ambassades dans l'UE Mo. Schenker Silvia. Domande d'asilo presso le ambasciate UE	-

15.3487	n	Mo. Amarelle. Flüchtlinge. Öffnung sicherer, legaler und mit der EU sowie Drittstaaten koordinierter humanitärer Korridore für eine massive Erweiterung der humanitären Kontingente und Visa Mo. Amarelle. Réfugiés. Ouverture de corridors humanitaires sûrs, légaux et coordonnés avec l'Union européenne et les pays tiers pour une intensification massive des contingents et des visas humanitaires Mo. Amarelle. Rifugiati. Apertura di corridoi umanitari sicuri, legali e coordinati con l'Unione europea e i Paesi terzi per un aumento massiccio dei contingenti e dei visti umanitari	-
15.3510	n	Mo. Feller. Vollzug von in der Schweiz ausgesprochenen Strafen in Mitgliedstaaten des Europarates. Lücken schliessen Mo. Feller. Exécution par les Etats membres du Conseil de l'Europe des peines prononcées en Suisse. Comblar les lacunes actuelles Mo. Feller. Esecuzione da parte degli Stati membri del Consiglio d'Europa delle pene pronunciate in Svizzera. Colmare le lacune attuali	-
15.3531	n	Mo. Feller. Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 926 ZGB lockern, um besser gegen Hausbesetzer vorgehen zu können Mo. Feller. Renforcer les moyens de défense contre les squatters en assouplissant les conditions d'application de l'article 926 du Code civil Mo. Feller. Potenziare i mezzi di difesa contro gli squatter allentando le condizioni di applicazione dell'articolo 926 del Codice civile	-
15.3586	n	Mo. Sommaruga Carlo. Internationale Sportverbände. Für eine klare Trennung von Aktivitäten mit ideellem und solchen mit gewinnorientiertem Zweck Mo. Sommaruga Carlo. Associations sportives internationales. Pour une claire séparation de l'activité idéale et de l'activité à but lucratif Mo. Sommaruga Carlo. Federazioni sportive internazionali. Per una chiara separazione delle attività a scopo ideale da quelle a scopo lucrativo	-
15.3604	n	Mo. Leutenegger Oberholzer. Gesetz über die Aufsicht und Kontrolle internationaler Organisationen, insbesondere der Sportverbände Mo. Leutenegger Oberholzer. Loi sur la surveillance et le contrôle des organisations internationales, et en particulier des fédérations sportives Mo. Leutenegger Oberholzer. Legge sulla vigilanza e il controllo di organizzazioni internazionali, in particolare delle federazioni sportive	-
15.3639	n	Mo. Galladé. Abschaffung des Züchtigungsrechtes Mo. Galladé. Suppression du châtement corporel Mo. Galladé. Abolire le punizioni corporali	-
15.3649	n	Mo. Buttet. Für eine Rückkehr zur direkten Demokratie, wie sie von den Begründern der modernen Schweiz geschaffen wurde Mo. Buttet. Pour un retour à la démocratie directe décidée par les pères de la Suisse moderne Mo. Buttet. Per un ritorno alla democrazia diretta decisa dai padri fondatori della Svizzera moderna	-
15.3660	n	Po. Fraktion G. Rechtlichen Rahmen von grossen Sportverbänden überprüfen Po. Groupe G. Revoir le cadre légal des grandes associations sportives Po. Gruppo G. Riesaminare il quadro normativo delle grandi federazioni sportive <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Rytz Regula</i>	-
15.3666	n	Po. von Siebenthal. Aufnahme von christlichen Flüchtlingen aus dem Nahen und Mittleren Osten, die an Leib und Leben bedroht sind Po. von Siebenthal. Accueillir des réfugiés chrétiens en provenance du Proche et Moyen-Orient et dont la vie ou l'intégrité corporelle est menacée Po. von Siebenthal. Accoglienza di rifugiati cristiani in pericolo di vita provenienti dal Vicino e Medio Oriente	-

15.3710	n	Po. Flach. Speichermedien. Leerträgervergütung für Konsumenten transparent machen Po. Flach. Supports de données. Visibilité pour le consommateur de la redevance perçue sur les supports vierges Po. Flach. Supporti di memorizzazione. Rendere trasparenti per i consumatori i compensi riscossi sui supporti vergini	-
15.3713	n	Mo. Leutenegger Oberholzer. Nachhaltigkeitsberichte der börsenkotierten Unternehmen Mo. Leutenegger Oberholzer. Rapports sur le développement durable des entreprises cotées en Bourse Mo. Leutenegger Oberholzer. Rapporti sulla sostenibilità delle imprese quotate in borsa	-
15.3714	n	Mo. Fraktion G. Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen. Transparenz über die Finanzierung Mo. Groupe G. Financement des campagnes menées lors des élections et des votations. De la transparence Mo. Gruppo G. Campagne politiche per votazioni ed elezioni. Trasparenza sul finanziamento <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Glättli</i>	-
15.3715	n	Mo. Fraktion G. Transparenz über die Parteienfinanzierung Mo. Groupe G. Financement des partis. De la transparence Mo. Gruppo G. Trasparenza sul finanziamento dei partiti <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Glättli</i>	-
15.3724	n	Po. Schmid-Federer. Rechte der Kinder nach einer Scheidung stärken Po. Schmid-Federer. Renforcer les droits de l'enfant après un divorce Po. Schmid-Federer. Rafforzare i diritti dei figli dopo il divorzio	-
15.3726	n	Mo. Amherd. Nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen Mo. Amherd. Registre électronique national pour les conventions parentales Mo. Amherd. Registro nazionale informatizzato per gli accordi in materia di autorità parentale	-
15.3727	n	Mo. Amherd. Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gebührenharmonisierung Mo. Amherd. Déclaration d'autorité parentale conjointe. Harmoniser les émoluments Mo. Amherd. Dichiarazione concernente l'autorità parentale congiunta. Armonizzazione degli emolumenti	-
15.3753	n	Mo. Reimann Lukas. Gefängnisausbruch unter Strafe stellen Mo. Reimann Lukas. Réprimer l'évasion des prisons Mo. Reimann Lukas. Punire l'evasione da carceri	-
15.3754	n	Po. Vogler. Bundesgericht. Stärkung der Fachkompetenz im Abgaberecht Po. Vogler. Tribunal fédéral. Renforcer les compétences dans le domaine du droit fiscal Po. Vogler. Tribunale federale. Rafforzare le competenze nell'ambito del diritto tributario	-
15.3757	n	Po. Reimann Lukas. Keine Diskriminierung und kein Hass gegen Schweizerinnen und Schweizer Po. Reimann Lukas. Lutter contre la haine et la discrimination à l'égard des Suisses Po. Reimann Lukas. Lottare contro l'odio e la discriminazione nei confronti degli Svizzeri	-
15.3803	n	Mo. Fraktion RL. Keine unangebrachten Auslandsreisen für in der Schweiz aufgenommene Personen aus dem Asylbereich Mo. Groupe RL. Domaine de l'asile. Pas de voyages inopportuns à l'étranger pour les personnes admises en Suisse Mo. Gruppo RL. Nessun viaggio inopportuno all'estero per richiedenti l'asilo ammessi in Svizzera <i>Sprecher/Porte-parole/Portavoce: Fluri</i>	-

15.3844	n	Mo. Fraktion V. Keine Auslandsreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene Mo. Groupe V. Interdire les voyages à l'étranger aux requérants d'asile et aux personnes admises à titre provisoire Mo. Gruppo V. Nessun viaggio all'estero per richiedenti l'asilo e persone ammesse provvisoriamente <i>Sprecherin/Porte-parole/Portavoce: Flückiger Sylvia</i>	-
15.3873	n	Mo. (Kessler) Weibel. Grundlagen für einen zeitgemässen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Recht auf Einsicht in Krankenakten von Verstorbenen Mo. (Kessler) Weibel. Pour une protection post-mortem de la personnalité adaptée à notre temps. Droit de consulter les dossiers médicaux des défunts Mo. (Kessler) Weibel. Basi per una protezione post mortem della personalità al passo con i tempi. Diritto di consultare la cartella clinica dei familiari deceduti	-

15.3407

POSTULAT

Schutz der Persönlichkeitsrechte

Eingereicht von: FERI YVONNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Vor Kurzem sorgten ein Urteil des Bezirksgerichtes Lenzburg in Sachen "Rachepornos im Internet" und ein gefälschtes Facebook-Profil derselben beteiligten Personen für Aufregung. Es ist an der Zeit, grundsätzlich zu prüfen, wie die bestehenden Gesetze, etwa zur Ehrverletzung, in den digitalen Raum übertragen werden könnten.

Deshalb bitte ich den Bundesrat in einem umfassenden Bericht die untenstehenden Fragen für die Bereiche Jugendschutz, Persönlichkeitsrechte, rechtliche Normen gegen Diskriminierung, Antirassismus-Strafnorm, Datenschutz und Dateneigentum, Verbote zu Gewaltaufruf, Hassaufruf, Verbreitung der schweren Pornografie usw. einzeln zu untersuchen:

1. Was sind die verschiedenen Straftatbestände im Internet, die den Behörden bekannt sind, wie häufig sind sie, wie hat sich deren Auftreten seit 2000 verändert und wie gross wird die Dunkelziffer beurteilt?
2. Welches sind die bestehenden gesetzlichen Regeln, die in jedem einzelnen Fall zur Anwendung kommen können - sowohl die strafrechtlichen wie die zivilrechtlichen?
3. Welches sind die Untersuchungsmethoden, die im Internet heute zur Anwendung gelangen? Welche Hindernisse bestehen, und wie könnten diese beseitigt werden, damit eine sachgerechte Untersuchung möglich wird?
4. Wie wird heute - basierend auf der bestehenden rechtlichen Grundlage - die gesteigerte "Wirkung" (gemeint ist die "Reichweite") der Tatbestände in deren Bewertung für das Strafmass aufgenommen? Diese Bewertung/Bestrafung von Straftatbestände im Internet soll verglichen werden mit traditionellen "Vergehen".
5. Es soll - für jeden der obengenannten Bereiche - kritisch dargelegt werden, was die Möglichkeiten und Grenzen einer internetgetriebenen Revision der genannten Bereiche sein könnten und wie sie sich im internationalen Vergleich darstellen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat ist sich der zunehmenden Bedeutung des digitalen Raums und der damit verbundenen Problematik bewusst. Deshalb hat er am 9. Oktober 2013 den Bericht "Rechtliche Basis für Social Media" zuhanden des Parlamentes verabschiedet - dies in Erfüllung des Postulates Amherd 11.3912, "Rechtliche Basis für Social Media". Dieser Bericht enthielt bereits eine umfassende Analyse des Schweizerischen Rechts in Bezug auf Social Media. Insbesondere wurde auch die Rechtslage in Bezug auf Cyberbullying oder Cybermobbing analysiert, d. h. die Verbreitung diffamierender Texte, Bilder oder Filme unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel, um Personen zu verleumden, lächerlich zu machen oder zu belästigen (vgl. hierzu auch den Bericht des Bundesrates zum "Schutz von Cyberbullying" vom 26. Mai 2010). Der Bericht kam zum Schluss, dass gegenwärtig kein Bedarf für die Schaffung eines Spezialgesetzes bei Social Media bestehe und keine grösseren Regelungslücken ersichtlich seien. Die oft allgemein gehaltenen Regelungen in bestehenden Gesetzen (z. B. Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) erlauben bei umsichtiger Anwendung angemessene Antworten auf die meisten Probleme, welche soziale Plattformen für einzelne Betroffene und die Allgemeinheit schaffen oder schaffen könnten.

Der Bericht kam jedoch auch zum Schluss, dass in einzelnen Bereichen eine Verbesserung durch gewisse Gesetzesanpassungen nicht ausgeschlossen werden könne. Deshalb wird bzw. wurde im Rahmen der Revision des Datenschutzgesetzes, des Programms Jugend und Medien und der Revision des Fernmeldegesetzes ein allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf auch im Bezug auf Social Media abgeklärt. Das EJPD wurde zudem beauftragt, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern und Providern zu prüfen und bei Bedarf eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Bis Ende 2016 - sobald die genannten Arbeiten abgeschlossen sind bzw. ihre Stossrichtung deutlich erkennbar ist - wird der Bundesrat eine erneute Standortbestimmung in Bezug auf Social Media vornehmen.

Die von der Postulantin angeregte, umfassende Abklärung wurde somit bereits vorgenommen bzw. angestossen. Ein weiterer Bericht hierzu ist aus Sicht des Bundesrates derzeit nicht notwendig.

Dass die Strafverfolgung im Internet durch neue technische Möglichkeiten erschwert wird, wurde darüber hinaus bereits erkannt. Der Bundesrat hat deshalb in seinem Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vorgeschlagen, eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von besonderen

Informatikprogrammen zu schaffen (Government Software, kurz Govware), mit welchen auch der verschlüsselte Fernmeldeverkehr (z. B. E-Mails oder Internettelefonie) überwacht werden kann. Ferner verfolgt der Bundesrat diese Strategie auch auf staatsvertraglicher Ebene weiter. Am 1. Januar 2012 ist das Übereinkommen über die Cyberkriminalität des Europarates für die Schweiz in Kraft getreten.

Der Bundesrat wird auch in Zukunft darauf achten, dass er sich immer wieder dieser grundsätzlichen Fragestellung widmen und - soweit angezeigt - auch neue oder angepasste gesetzliche Bestimmungen vorschlagen wird.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (9)

CHOPARD-ACKLIN MAX GRAF-LITSCHER EDITH GYSI BARBARA HEIM BEA JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA NAEF MARTIN SEMADENI SILVA

THEMENGEBIETE (4)

Medien und Kommunikation Soziale Fragen Strafrecht Zivilrecht

15.3437

MOTION

Familiengemeinschaft als neuer Zivilstand

Eingereicht von: PORTMANN HANS-PETER

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VLG) durchzuführen, welche eine breite Stellungnahme zu einem möglichen Modell einer Familiengemeinschaft als neues Zivilstandsinstitut ermöglicht. Inhalt der Vernehmlassung soll die zentrale Fragestellung sein, ob familienrechtliche Regelungen für Gemeinschaften in einem gemeinsamen Hausstand ausgearbeitet werden sollen.

BEGRÜNDUNG

Der am 25. März 2015 veröffentlichte bundesrätliche Bericht zum Familienrecht zeigt auf, dass zu einer Modernisierung des Familienrechts auch die Thematik von faktischen Lebensgemeinschaften miteinbezogen werden muss. Dabei ist zum Beispiel an Patchworkfamilien oder an Gemeinschaften verschiedener Personen und/oder Kinder in einem gemeinsamen Hausstand zu denken. Bis heute hat einzig Norwegen in seiner Rechtsordnung für solche faktischen Lebensgemeinschaften eine familienrechtliche Regelung. Da ein solches zusätzliches De-facto-Zivilstandsinstitut neben der bereits gesetzlich verankerten Ehe und der eingetragenen Partnerschaft wohl auf nicht zu unterschätzenden Widerstand stossen könnte, soll mittels einer Vernehmlassung der Akzeptanzgrad für ein solches Vorhaben ermittelt werden, bevor sich Bundesrat und Parlament an eine allfällige Gesetzesarbeit macht.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.06.2015

Der Bericht des Bundesrates vom 25. März 2015 zum Postulat Fehr Jacqueline [12.3607](#) setzt sich u. a. mit der Frage auseinander, ob faktische Lebensbeziehungen einer besonderen familienrechtlichen Regelung unterworfen werden sollten. Dabei kommt der Bundesrat zum Schluss, dass bei der rechtlichen Normierung faktischer Partnerschaften Zurückhaltung geboten ist. Zur Diskussion gestellt wird lediglich die Einführung einer gesetzlich geregelten Partnerschaft mit geringerer Bindungswirkung als die Ehe entsprechend dem französischen Pacs; hier ist auf das vom Bundesrat zur Annahme empfohlene Postulat [15.3431](#) zu verweisen. Der Bundesrat befürwortet ausserdem die Einführung einer Härtefallklausel für ausserordentliche Umstände sowie allenfalls die Ausweitung des Sorgerechts an weitere Personen. Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf wird dagegen verneint.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.06.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>)

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Zivilrecht

15.3438

MOTION

Vereinfachung der Zivilstandsbezeichnung

Eingereicht von: PORTMANN HANS-PETER

FDP-Liberale Fraktion

FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche in der schweizerischen Gesetzgebung die Zivilstandsbezeichnung vereinfachen soll. Dabei sollen neu die Zivilstände "Verheiratet", "Unverheiratet" und "Verwitwet" alle bestehenden Lebenssituationen abdecken. Der Zivilstand "Verheiratet" soll für jene Personen angewendet werden, welche nach heutigem Recht in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

BEGRÜNDUNG

Der am 25. März 2015 veröffentlichte bundesrätliche Bericht zum Familienrecht zeigt auf, dass zu einer Modernisierung des Familienrechts auch eine Vereinfachung der heutigen Zivilstandsbezeichnungen gehört. Aufgrund der Ergänzung sowohl der Bundesverfassung als auch der Zivilgesetzgebung durch weitere anerkannte Lebens- und Partnerschaftsformen entsprechen die heutigen Zivilstandsbezeichnungen nicht mehr der effektiven materiellen Bedeutung der gesetzlich geregelten Zivilstandsinstitute. Ebenso muss betreffend die verschiedenen international anerkannten Partnerschaftsformen eine Kohärenz der Zivilstandsbezeichnungen geschaffen werden. Die heutige schweizerische Regelung entspricht nicht mehr der internationalen Gesetzgebung und kann für Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Ausland diskriminierende Auswirkungen haben.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat begrüsst das Anliegen der Motion, die Zivilstandsbezeichnungen zu vereinfachen. Im Bericht "Überprüfung der Zivilstände" vom 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Zivilstandsbezeichnungen gleichsam Etiketten sind, die den rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften umgehängt werden. Zurzeit bestehen allerdings Bestrebungen, die Zahl und die Ausgestaltung der rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften anzupassen: Auf der einen Seite hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 20. Februar 2015 der parlamentarischen Initiative [13.468](#), "Ehe für alle", vom 5. Dezember 2012 Folge gegeben. Ziel der Initiative ist die Öffnung aller rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften für alle Paare. Auf der anderen Seite wurde am 6. Mai 2015 das Postulat [15.3431](#), "Ein Pacs nach Schweizer Art", eingereicht, das der Bundesrat zur Annahme empfohlen hat. Beide Vorstösse zielen direkt auf die Änderung und Neugestaltung der rechtlich geregelten Lebensgemeinschaften ab, was im Ergebnis auch erhebliche Auswirkungen auf deren Bezeichnung haben wird. In den Augen des Bundesrates erschiene es deshalb übereilt, die Zivilstandsbezeichnungen zu revidieren, bevor feststeht, welche Lebensgemeinschaften in Zukunft vom Gesetz geregelt werden. Es erscheint vielmehr naheliegend, die Frage nach den Zivilstandsbezeichnungen entweder zusammen mit der Frage nach den Lebensgemeinschaften anzugehen oder diese sogar erst dann zu regeln, wenn feststeht, für welche Lebensformen überhaupt noch Zivilstandsbezeichnungen benötigt werden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

15.3447

POSTULAT

Beschleunigung der Strafverfahren. Umgesetzte Massnahmen

Eingereicht von: FDP-LIBERALE FRAKTION

Sprecher/in: MORET ISABELLE

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Bericht über die Massnahmen zu erarbeiten, die in den Kantonen zur Beschleunigung der Strafverfahren umgesetzt wurden.

BEGRÜNDUNG

Die lange Dauer der Strafverfahren ist ein zentrales Problem bei der Bekämpfung der Kriminalität. Der Zeitabstand zwischen der Tatbegehung und der Verhängung der Strafe verhindert, dass die Strafen dissuasiv wirken und die Rückfälligkeit hemmen - insbesondere, was die Bekämpfung der Kleinkriminalität, des Hooliganismus und des Kriminaltourismus anbelangt. Der Zeitabstand zwischen der Tatbegehung und der Strafe bewirkt bei den Straftätern ein Gefühl der Straflosigkeit, bei der Polizei und den Staatsanwaltschaften Verbitterung und Frustration und trägt bei der Bevölkerung zum Gefühl der Unsicherheit bei.

In seiner Stellungnahme zum Postulat [12.4076](#) betonte der Bundesrat, dass eine Beschleunigung der Verfahren nicht durch die Einrichtung von Schnellgerichten zu erreichen sei, sondern durch die Organisation der Strafrechtspflege in den Kantonen sowie durch den Gebrauch der Institute des Strafbefehlsverfahrens und des abgekürzten Verfahrens.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Bericht zu erarbeiten, in dem er darlegt, welche Massnahmen die Kantone ergriffen und umgesetzt haben, um die Strafverfahren zu beschleunigen. Im Bericht sollen insbesondere die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Wie hat sich der Umfang der Ressourcen entwickelt, die in den Kantonen für die Strafrechtspflege eingesetzt werden?
- 2a. Welche organisatorischen Vorkehrungen haben die Kantone getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen?
- 2b. Wie sind die getroffenen Massnahmen zu beurteilen?
- 2c. Falls keine Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren getroffen wurden: Was sind die Gründe dafür?
3. Wie viel Prozent der von den Kantonen verhängten Strafen wurden mittels Strafbefehlsverfahren und wie viel mittels des abgekürzten Verfahrens verhängt?

Die Ergebnisse sollen auch in Form eines interkantonalen Vergleichs präsentiert werden, damit ersichtlich wird, welche Massnahmen die beste Wirkung zeigen (Best Practices).

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat hat bereits verschiedentlich zum Thema Schnellverfahren beziehungsweise Schnellgerichte Stellung genommen.

In der Stellungnahme vom 13. Februar 2013 zum Postulat der FDP-Liberalen Fraktion [12.4076](#), "Besonderes gerichtliches Verfahren zur Bekämpfung von Kleinkriminalität", hat der Bundesrat schon darauf hingewiesen, dass die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verschiedene Institute und Regelungen vorsieht, die dazu dienen, dass Straffälle rascher beurteilt werden können. Im Zentrum steht insbesondere das Strafbefehlsverfahren (Art. 352ff. StPO), mit dem bereits weit über 90 Prozent aller Straffälle, die nicht eingestellt werden, erledigt werden. Des Weiteren dient auch das abgekürzte Verfahren (Art. 358ff. StPO) der Verfahrensbeschleunigung; dieses kommt in der Praxis immer häufiger zur Anwendung.

Ferner hat der Bundesrat erwähnt, dass die Dauer eines Verfahrens nicht nur von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern auch massgeblich davon, ob den Strafverfolgungsbehörden genügend personelle Mittel zur Verfügung stehen. Verschiedene Kantone haben mit Erfolg entsprechende Massnahmen getroffen. So beurteilt beispielsweise der Kanton St. Gallen Gewalttätige bei Sportveranstaltungen im Schnellverfahren - dies, indem nicht nur die Polizei, sondern auch die Staatsanwaltschaft in den Sportstadien präsent ist.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates [14.3383](#), "Anpassung der Strafprozessordnung", hat den Bundesrat nun beauftragt, die Praxistauglichkeit der StPO zu prüfen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 vorzulegen. Im Rahmen dieser Gesamtrevision wird das vom Postulat vorgebrachte

Anliegen (Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Strafbehörden vertieft geprüft und - bei tatsächlichem Handlungsbedarf - angegangen werden.

Ausserdem ist derzeit eine Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741.03) im Parlament hängig. Die Totalrevision sieht vor, das Ordnungsbussenverfahren, das bei einfach feststellbaren Übertretungen im Bagatellbereich zur Anwendung kommt und bislang nur im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes gilt, auf weitere Gesetze auszudehnen (z. B. Ausländer- und Waffengesetz). Mit der Erweiterung des Ordnungsbussenverfahrens sollen insbesondere die kantonalen Strafbehörden entlastet werden. Zudem ist am 1. Oktober 2013 eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) in Kraft getreten, die ein Ordnungsbussenverfahren für den Cannabiskonsum eingeführt hat (Art. 28b-28l BetmG). Diese Bestimmungen sollen in das OBG überführt werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 zum OBG, BBl 2015 959).

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass insbesondere angesichts der laufenden Gesetzgebungsarbeiten im Bereich des Strafprozessrechts ein Bericht nicht nötig ist.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>)

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Strafrecht

15.3451

MOTION

Kurzaufenthaltsbewilligungen für nepalesische Angestellte in Berghütten und -unterkünften in der Schweiz. Direkthilfe nach dem Erdbeben

Eingereicht von: ROMANO MARCO

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Erledigt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Erteilung von Ausländerausweisen L an nepalesische Bürgerinnen und Bürger für die Arbeit in Berghütten und -unterkünften in der Schweiz nicht erleichtert werden könnte. Diese Ausweise sollen auf die Sommermonate begrenzt werden. Zudem soll geprüft werden, ob die Festlegung eines angemessenen Mindestlohns zweckmässig wäre.

BEGRÜNDUNG

Naturgewalt hat Nepal verwüstet. Das Erdbeben hat die internationale Solidarität wachgerüttelt. Auch die Schweiz ist mit beträchtlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen vor Ort. Nepal hat einen immensen Schaden erlitten, der noch lange Zeit fortwirken wird. Eine der zentralen wirtschaftlichen Grundlagen, der Trekking- und Bergsteigertourismus, erlebt eine starke Schwächung. Die Folgen sind für die lokalen Gemeinschaften, die davon stark abhängen, erheblich. Die Nepalesinnen und Nepalesen werden in der ganzen Welt für ihre Vertrauenswürdigkeit und ihre Kenntnis der Berge und der damit zusammenhängenden Aktivitäten geschätzt: Alpinismus, Trekking, Wegbau, Dienstleistungen in Hütten und Unterkünften (Küche, kleinere Touren, Unterhalt). Die Schweiz könnte als Direkt- und Soforthilfe für zahlreiche nepalesische Familien Nepalesinnen und Nepalesen eine Aufenthaltsbewilligung L ausstellen, damit diese schon im Sommer 2015 in Berghütten und -unterkünften für die erwähnten Tätigkeiten angestellt werden können. Die Bewilligungen sollen auf die Sommermonate befristet werden. Zudem gilt es zu prüfen, ob nicht ein angemessener Mindestlohn vorgesehen werden sollte. Die maximal 100 bis 200 Personen, die infrage kommen, könnten in die Schweiz kommen und mit der Arbeit in Berghütten und -unterkünften ein paar Franken verdienen und wichtige Kontakte mit Berufsleuten (Bergführerinnen und Bergführern) und Bergfans knüpfen. Ihr Aufenthalt in der Schweiz (insbesondere im Wallis, in Graubünden und im Tessin) käme direkt und sofort den Familienmitgliedern in Nepal zugute. Die Personen, die in die Schweiz kommen, hätten zudem die Gelegenheit, Beziehungen zu knüpfen, die im Hinblick auf die Organisation von europäischen Expeditionen in die nepalesischen Täler und Berge in den kommenden Jahren wichtig sind. Mit einem Aufenthalt in der Schweiz könnten sie ihre sprachlichen Fähigkeiten (die bereits heute oft gut sind) und die Kenntnis von europäischen Sitten und Bräuchen (z. B. in der Küche) verbessern. Damit erhielten sie einen Trumpf, den sie beim Empfang von Gästen in Nepal ausspielen könnten. Die Anzahl Bewilligungen kann auf eine bis zwei Personen pro Hütte oder Unterkunft begrenzt werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat ist sich der schwierigen aktuellen Lage in Nepal infolge des verheerenden Erdbebens bewusst. Es ist aus seiner Sicht jedoch nicht möglich, die Erteilung von Bewilligungen für Kurzaufenthalte an Staatsangehörige Nepals zu erleichtern, damit diese als Arbeitskräfte in den Schweizer Berghütten angestellt werden.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sieht strenge Voraussetzungen für die Zulassung von Drittstaatenangehörigen auf den Schweizer Arbeitsmarkt vor (Gesuch Arbeitgeber, Vorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen, bedarfsgerechte Wohnung usw.). Die Vergabe von Kurzaufenthaltsbewilligungen für Drittstaatenangehörige unterliegt zudem den jährlich vom Bundesrat festgelegten Kontingenten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Kurzaufenthaltsbewilligungen auch an nepalesische Staatsbürger erteilt werden. Ferner sieht das AuG andere Möglichkeiten für die Zulassung vor, beispielsweise für Aufenthalte im Rahmen spezifischer Hilfs- und Entwicklungsprojekte (Art. 37 VZAE). Für eine über diese Möglichkeiten hinausgehende, erleichterte Zulassung von nepalesischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt besteht keine gesetzliche Grundlage.

Zur Unterstützung der nepalesischen Bevölkerung setzt der Bundesrat in erster Linie auf Massnahmen vor Ort. Nebst den Sofort- und Notfallmassnahmen (Lieferung von Hilfsgütern und medizinischem Material, Fachpersonen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe) wird der mittelfristige Einsatz der humanitären Hilfe im Bauwesen und im Bereich der Prävention von Naturgefahren geprüft.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

CHRONOLOGIE

23.03.2017 Zurückgezogen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (8)

BUTTET YANNICK CANDINAS MARTIN CAROBBIO GUSCETTI MARINA CASSIS IGNAZIO DARBELLAY CHRISTOPHE LANDOLT MARTIN REGAZZI FABIO SEMADENI SILVA

THEMENGEBIETE (2)

Migration Umwelt

15.3457

MOTION

Effizienzsteigerung im Strafvollzug

Eingereicht von: MÜLLER GERI

Grüne Partei der Schweiz

Übernommen von: SCHELBERT LOUIS

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Rahmen dafür, dass genügend Vollzugsplätze in der Schweiz vorhanden sind. Die Plätze sind entsprechend den EMRK-Richtlinien erstellt. Der Bundesrat prüft, ob es noch angemessen ist, den Vollzug auf kantonaler Stufe zu belassen.

BEGRÜNDUNG

In diesen Tagen besucht das Antifolterkomitee (CPT) die Schweizer Gefängnisse. Ein strukturelles Problem wird dabei offensichtlich: 114 Justizvollzugsanstalten (JVA) sind zu viel und können die heutigen Vollzugsrichtlinien nicht zuletzt wegen der Grösse nicht immer erfüllen. Es ist offen, ob es in der Schweiz zu wenige Gefängnisplätze hat. Klar ist, dass einige nicht den EMRK-Richtlinien entsprechen.

Feststellungen:

1. Die heutige, prekäre Lage widerspricht dem Ziel des Strafvollzugs: "Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen." (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Januar 2006, "Freiheitsentzug", Art. 102.1)
2. Die Überbelegung von Gefängnisinsassen ist ein allgemeines Phänomen. Eine neue Studie des Inselspitals Bern zeigt, dass 43,3 Prozent der Häftlinge in der Schweiz psychische Probleme haben, die zu Aggressionen gegen Mithäftlinge und Personal führen können. ("Tages-Anzeiger" vom 26. Februar 2014)
3. Am 26. Februar 2014 wurden vom Bundesgericht zwei Beschwerden von Insassen in Bezug auf unzumutbare Platzverhältnisse teilweise gutgeheissen. Das markiert eine Kehrtwendung und wird nicht ohne Einfluss bleiben, denn weitere Beschwerden von Gefängnisinsassen sind hängig. Nicht zuletzt ebnet dieser Gerichtsentscheid den Weg für Schadenersatzklagen von weiteren Personen, die in Haft unter ähnlichen Bedingungen leiden. Sind entsprechende Klagen erfolgreich, handelt es sich um eine beachtliche finanzielle Herausforderung für den Kanton. (Medienmitteilung des Bundesgerichtes vom 26. Februar 2014)

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Für den Vollzug von Strafen und Massnahmen sind nach geltender Rechtslage die Kantone verantwortlich. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben sie sich in drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sorgt für den Austausch und die Koordination zwischen den Konkordaten. Um zu gewährleisten, dass genügend Vollzugsplätze zur Verfügung stehen, hat die KKJPD an ihrer letztjährigen Herbstversammlung eine Fachgruppe mit der Schaffung eines gesamtschweizerischen Kapazitätsmonitorings beauftragt. Diese Gruppe setzt sich aus Fachpersonen der Kantone und des Bundes zusammen. Gestützt auf dieses Monitoring soll eine Übersicht über die bestehenden Kapazitäten und über die Bedürfnisse an Plätzen im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden. Die gewonnenen Daten werden den drei Konkordaten namentlich zur Planung und Erstellung von zusätzlichen Plätzen dienen. Bei Neu-, Aus- und Umbauten von Anstalten gewährt der Bund zudem gestützt auf das Bundesgesetz für die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (SR 341) den Kantonen finanzielle Beiträge. Er hat den gestiegenen Bedürfnissen der Kantone dadurch Rechnung getragen, dass er die jährlichen Beiträge in den letzten fünf Jahren von 18 auf 45 Millionen Franken erhöht hat. Der von der Motion geforderte "Rahmen" zur Gewährleistung genügender Vollzugsplätze besteht somit bereits.

Im Zusammenhang mit dieser Subventionierung verlangt der Bund die Einhaltung der nationalen und internationalen Vollzugsnormen. Sind diese nicht eingehalten, werden die Beiträge gekürzt oder verweigert. Die von der Motion geforderte Beachtung der EMRK-Richtlinien bei der Erstellung von Vollzugsplätzen ist demnach bereits gesetzlich verankert.

In seinem Bericht vom 18. März 2014 in Erfüllung des Postulates Amherd 11.4072, "Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz", hat der Bundesrat festgehalten, dass die bundesrechtlichen Grundlagen im Bereich

des Straf- und Massnahmenvollzugs ausreichend sind. Die aktuellen Herausforderungen bestehen in der Notwendigkeit einer weiteren Professionalisierung und einer höheren Standardisierung im Sanktionenvollzug. Die KKJPD hat diesen Handlungsbedarf erkannt und deshalb ein gemeinsames Grundlagenpapier mit Best Practices für den schweizerischen Vollzug verabschiedet. Zudem hat sie die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums Justizvollzug in die Wege geleitet, welches sich insbesondere auch mit strategischen Fragen auf gesamtschweizerischer Ebene befassen wird. Der entsprechende Projektplan wird im Herbst 2015 vorliegen. Der Bund unterstützt dieses Vorhaben. Aufgrund der erfolgten Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzugs und der durch die KKJPD getroffenen Massnahmen zur Verbesserung des Vollzugs ist der Bundesrat nach wie vor der Ansicht, dass es durchaus angemessen ist, den Vollzug auf kantonaler Stufe zu belassen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

CHRONOLOGIE

03.12.2015 NATIONALRAT Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Schelbert.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (18)

AMHERD VIOLA DE BUMAN DOMINIQUE DERDER FATHI FLACH BEAT GALLADÉ CHANTAL HILTPOLD HUGUES JODER RUDOLF JOSITSCH DANIEL LANDOLT MARTIN MAHRER ANNE QUADRI LORENZO REIMANN LUKAS RUSCONI PIERRE SCHELBERT LOUIS SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA STAMM LUZI VISCHER DANIEL VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Internationale Politik Strafrecht

15.3459

MOTION

Engagement für eine Verteilung der Flüchtlinge auf die Dublin-Staaten. Bis dahin Rückschaffungen nach Italien suspendieren

Eingereicht von: Grüne Fraktion

Sprecher/in: GLÄTTLI BALTHASAR

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. sich für ein Verteilverfahren der Flüchtlinge auf die Dublin-Staaten gemäss ihrer wirtschaftlichen Stärke einzusetzen;
2. sich mit geeigneten Mitteln für eine Verbesserung der Unterkunftssituation der Asylsuchenden in Italien zu engagieren;
3. die Rückschaffungen von Asylsuchenden nach Italien zu suspendieren, bis sich die Situation in Italien verbessert hat.

BEGRÜNDUNG

Die aktuelle Bürgerkriegssituation in Syrien hat zur Folge, dass so viele Menschen auf der Flucht sind, wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Das europäische Dublin-System ist damit überfordert, auch wenn Europa als Ganzes diese Lasten gut tragen könnte. Gemäss dem Dublin-System fällt der Grossteil der Lasten heute aber auf die Länder an den Dublin-Grenzen, vor allem auf Griechenland und Italien. Dieser grundlegende Mangel des Dublin-Systems muss behoben und ein fairer Verteilschlüssel unter allen Dublin-Staaten ausgehandelt werden.

Die Schweiz schafft heute Asylsuchende nach Italien zurück, seit einem EGMR-Entscheid im 2011 jedoch nicht mehr nach Griechenland.

Aus Mangel an angemessenen Aufnahmestrukturen in Italien muss eine grosse Zahl von Migrantinnen ohne jegliche Unterstützung auf der Strasse überleben. Gemäss Mitteilung des UNHCR lebten Ende Juli 2014 76 263 Flüchtlinge und 22 200 Asylsuchende in Italien, denen gemäss den offiziellen italienischen Quellen lediglich 18 765 Plätze in den Sprar und 6006 Plätze in den Cara zur Verfügung standen. Zählen wir die Flüchtlinge hinzu, die im ganzen Jahr 2014 und seit dem Beginn dieses Jahres in Italien gestrandet sind und gemäss Dublin-Verordnung auch dort bleiben sollen, dann fehlen heute bereits 10 000 Plätze. Es ist indessen offensichtlich, dass Italien momentan die Anzahl eingereicherter Asylgesuche nicht mehr bewältigen kann. Dennoch werden noch heute Asylsuchende aus der Schweiz zurück nach Italien geschafft.

Die EU wie auch das Nachbarland Schweiz müssen und können einen Beitrag leisten, dass sich die Situation in Italien verbessert. Die Schweiz muss den Schutz der Personen gewährleisten, die hier um Asyl ersuchen, und die Rückschaffungen nach Italien sofort suspendieren, bis eine Lösung im Sinne der Motionsforderungen in den Ziffern 1 und 2 realisiert wurde.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

1. Die momentane Situation der Anlandungen im Mittelmeer zeigt, dass eine gesamteuropäische Vorgehensweise wichtig wäre. Die Schweiz begrüsst deshalb die Stossrichtung der Massnahmen, welche in der Europäischen Migrationsagenda vom 13. Mai 2015 vorgesehen sind. Unter anderem wird dort und im nachfolgenden Vorschlag der Europäischen Kommission ein Notfallmechanismus zur Umsiedlung von bestimmten Asylsuchenden aus Italien und Griechenland anhand eines Verteilschlüssels vorgeschlagen. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zu einer fairen Verteilung von Asylsuchenden innerhalb des Dublin-Raums. Da die Schweiz nicht EU-Mitglied ist und nicht an alle Rechtsgrundlagen des gemeinsamen europäischen Asylsystems gebunden ist, sind die Einflussmöglichkeiten der Schweiz jedoch begrenzt.
2. Der Bundesrat bemüht sich auf bilateraler und europäischer Ebene schon seit Langem, Italien zu unterstützen. Im bilateralen Austausch wurde Italien bereits mehrfach im Bereich der Aufnahme und der Unterbringung Unterstützung (finanziell und personell) angeboten. Auf europäischer Ebene wird Italien in diesen Bereichen vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen unterstützt, an dem die Schweiz zukünftig ebenfalls teilnehmen wird.
3. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtungen, welche aus der Dublin-III-Verordnung resultieren, von allen Dublin-Staaten eingehalten werden müssen. Angesichts der gegenwärtigen Migrationsbewegungen über das Mittelmeer sind die im italienischen Aufnahmesystem aufgetretenen Schwachstellen nachvollziehbar. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Urteil "Tarakhel vs. Switzerland", Beschwerde Nr. 29217/12 vom 4. November 2014, jedoch festgehalten, dass zurzeit keine systemischen Mängel im italienischen Aufnahme- und Asylverfahren bestehen. Diese Feststellung hat der EGMR in der Zulässigkeitsentscheidung "A.M.E. vs. The Netherlands", Beschwerde Nr.

51428/10 vom 13. Januar 2015, bestätigt. Deshalb erachtet es der Bundesrat gegenwärtig weiterhin als zumutbar, Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien zu überstellen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 01.07.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Europapolitik Migration

15.3462

MOTION

Botschaftsasyl in der EU

Eingereicht von: SCHENKER SILVIA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, alles daranzusetzen, dass die EU die Einführung des Botschaftsasyls prüft und die dafür notwendigen Schritte und Massnahmen in die Wege leitet.

BEGRÜNDUNG

Das Botschaftsasyl wurde im schweizerischen Asylgesetz vor allem deshalb abgeschafft, weil nur die Schweiz diese Möglichkeit des Asylgesuchs vorsah. Die Befürchtung war, dass durch Aufrechterhalten des Botschaftsasyls die Schweiz mit einer grossen Zahl von Asylgesuchen konfrontiert sei.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse mit dramatischen Folgen für eine grosse Zahl von Flüchtlingen, die auf gefährlichen Wegen versuchen, in ein europäisches Land zu gelangen, und dabei ihr Leben riskieren, wird die Wiedereinführung des Botschaftsasyls diskutiert. Da dieses Vorgehen den Nachteil in sich bergen würde, dass wiederum die Schweiz als alleiniges Land diese Möglichkeit bieten würde, scheint dieses Anliegen zum Scheitern verurteilt. Hingegen gibt es eine breitere Akzeptanz für das Anliegen, die Einführung des Botschaftsasyls auf europäischer Ebene voranzutreiben. Der Bundesrat soll deshalb die bereits begonnenen Bemühungen verstärken.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Der Bundesrat hält die Einführung des Auslandgesuchs auf Ebene der EU zurzeit für unrealistisch. Der Bundesrat engagiert sich aber auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene für eine solidarische und humane Asylpolitik.

Seit Ausbruch des Konflikts in Syrien hat die Schweiz 128 Millionen Franken für humanitäre Hilfsleistungen eingesetzt: zur Unterstützung des IKRK, mehrerer Uno-Agenturen sowie verschiedener Nichtregierungsorganisationen, welche in Syrien und in den umliegenden Gebieten humanitäre Hilfe leisten. Zudem setzt die Schweiz ihre eigenen Projekte um. 2015 wird die Schweiz insgesamt voraussichtlich 80 Millionen Franken in die Region zuweisen.

Der Bundesrat hat ferner verschiedene Massnahmen ergriffen, um schutzbedürftigen Menschen aus der Region die legale und sichere Einreise zu gewähren:

- Im September 2013 hat der Bundesrat Visaerleichterungen für syrische Staatsangehörige mit Verwandten in der Schweiz beschlossen. Im Rahmen dieses Beschlusses haben die Schweizer Botschaften der Nachbarländer Syriens rund 4700 erleichterte Visa ausgestellt.

- Ebenfalls im September 2013 hat der Bundesrat beschlossen, im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojektes insgesamt 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufzunehmen.

- Im März 2015 hat der Bundesrat sodann im Grundsatz die Aufnahme weiterer 3000 Personen über drei Jahre aus der Krisenregion beschlossen. Bis zu 1000 Personen sollen noch in diesem Jahr aufgenommen werden. Im Herbst wird der Bundesrat die Situation im Syrien-Konflikt erneut analysieren.

Ein geplantes EU-weites Resettlement-Programm sieht die Aufnahme von 20 000 Personen auf europäischer Ebene vor. Die Schweiz unterstützt dieses Programm ausdrücklich und strebt eine Einbindung der Schweizer Initiative vom März 2015 in das EU-weite Resettlement-Programm an. Die Schweiz setzt sich ferner auf europäischer Ebene für eine gerechtere Verteilung schutzsuchender Personen innerhalb Europas ein.

Die Möglichkeit der Auslandgesuche wurde im Rahmen der dringlichen Revision des Asylgesetzes, welche am 9. Juni 2013 mit grosser Mehrheit vom Volk angenommen wurde, abgeschafft. Verfolgte Personen, welche nicht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat ausreisen konnten, hatten durch das Auslandgesuch die Möglichkeit, bereits in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat ein Asylgesuch für die Schweiz zu stellen und so Asyl in der Schweiz zu erhalten. Allerdings war die Schweiz der einzige verbleibende Staat in Europa, der die Einreichung von Asylgesuchen auf Schweizer Vertretungen im Herkunftsstaat der Betroffenen zulässig.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen der Lage im Mittelmeer aufmerksam und bringt sich aktiv in die laufenden Diskussionen auf EU-Ebene zur Mittelmeermigration ein. In der EU gibt es momentan keine Bestrebungen, die Möglichkeit der Einreichung von Asylgesuchen auf Auslandsvertretungen einzuführen. Sollte in Zukunft die Einführung von Asylgesuchen

auf Auslandsvertretungen in der EU diskutiert werden, ist der Bundesrat bereit, sich an einer solchen Diskussion zu beteiligen und diese Frage auch für die Schweiz zu prüfen. Für die Schweiz ist es jedoch wichtig, dass sich alle Schengen-/Dublin-Mitgliedstaaten gleichermaßen an einer solchen Massnahme beteiligen würden.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (20)

CAROBIO GUSCETTI MARINA FEHR HANS FEHR JACQUELINE FLACH BEAT FLURI KURT FRIEDL CLAUDIA GLÄTTLI BALTHASAR HEIM BEA HUMBEL RUTH LANDOLT MARTIN LEUENBERGER UELI MARRA ADA MASSHARDT NADINE NAEF MARTIN NORDMANN ROGER NUSSBAUMER ERIC SCHELBERT LOUIS SOMMARUGA CARLO STREIFF-FELLER MARIANNE TSCHÜMPERLIN ANDY

THEMENGEBIETE (2)

Europapolitik Migration

15.3487

MOTION

Flüchtlinge. Öffnung sicherer, legaler und mit der EU sowie Drittstaaten koordinierter humanitärer Korridore für eine massive Erweiterung der humanitären Kontingente und Visa

Eingereicht von: AMARELLE CESLA

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, politische Massnahmen zu treffen und zu forcieren, damit sichere und legale humanitäre Korridore eingerichtet werden, auf denen Europa erreicht werden kann (Beschleunigung und kräftige Erhöhung des humanitären Kontingents und der Visa für den Familiennachzug). Er wird zudem beauftragt, im Rahmen der Initiative "Save Lives" zusammen mit den europäischen Staaten an einem Verteilschlüssel zu arbeiten. Er wird auch verpflichtet, die Kontakte mit Drittstaaten ausserhalb der EU zu intensivieren, um die Möglichkeiten eines Resettlements (dauerhafte Neuansiedlung) und die Aufnahmekapazitäten dieser Staaten zu verstärken.

BEGRÜNDUNG

Der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, hat sich kürzlich mit klaren Worten für eine "Öffnung der Eingangstüren zu Europa" für Flüchtlinge ausgesprochen und von den europäischen Staaten gefordert, dass sie eine massive Erweiterung der legalen Migrationswege akzeptieren. Im selben Sinne hat der Bundesrat am 6. März 2015 humanitäre Massnahmen beschlossen, damit 3000 Personen aus syrischen Konfliktzonen in der Schweiz aufgenommen werden können. Nach Konsultation der Kantone wurde beschlossen, dass 2000 Personen im Rahmen einer dauerhaften Neuansiedlung aufgenommen werden sollen und dass weitere 1000 Personen (ausschliesslich Ehefrauen bzw. Ehemänner sowie minderjährige Kinder) ein humanitäres Visum zwecks Familiennachzug erhalten sollen. Diese Massnahme schliesst an ein bereits 2013 initiiertes Projekt sowie an die Hilfe vor Ort an, die auf insgesamt 178 Millionen Franken seit Ausbruch des Konflikts erhöht worden ist. Angesichts der Ereignisse der letzten Wochen ist es wichtig, dass der Bundesrat die Situation deutlich früher als erst im Herbst neu analysiert, dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es für eine grosse Zahl von Flüchtlingen immer aussichtsloser wird, in Libyen oder in den Nachbarländern Syriens Schutz zu finden. Es ist auch nötig, die Auswahl der aufzunehmenden Personen zu beschleunigen und dafür zu sorgen, dass mehr als die allein für das Jahr 2015 vorgesehenen 1000 Personen aufgenommen werden. Die Vorbereitungen für diese humanitäre Kampagne und die vorgesehenen Integrationsprojekte sowie die Aufnahme in den Kantonen im Rahmen dieser Operation sind massiv zu intensivieren. Was die humanitären Visa betrifft, soll das Kriterium des Familiennachzugs in dem Sinne neu analysiert werden, dass auch andere Familienmitglieder als die Ehefrau, der Ehemann und minderjährige Kinder solche Visa erhalten können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 12.08.2015

Der Bundesrat setzt sich für gemeinsame, europäische Lösungen im Bereich Resettlement ein. Er unterstützt in dieser Hinsicht speziell auch das EU-Resettlement-Projekt im Umfang von 20 000 Personen, das in der neuen Migrationsagenda der EU vom 13. Mai 2015 vorgeschlagen wurde. Der Bundesrat prüft die Einbettung der schweizerischen Aufnahmeaktion im Rahmen der europäischen Initiative.

Des Weiteren begrüsst er die Stossrichtung der Massnahmen, welche in der Migrationsagenda der EU vom 13. Mai 2015 vorgesehen sind. Unter anderem wird dort und im nachfolgenden Vorschlag der Europäischen Kommission ein Notfallmechanismus zur Umsiedlung bestimmter Asylsuchender aus Italien und Griechenland anhand eines Verteilschlüssels vorgeschlagen. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zu einer fairen Verteilung von Asylsuchenden innerhalb des Dublin-Raums. Da die Schweiz nicht EU-Mitglied ist und nicht an alle Rechtsgrundlagen des Gemeinsamen europäischen Asylsystems gebunden ist, sind ihre Einflussmöglichkeiten begrenzt.

Darüber hinaus ist die Schweiz auf multilateraler Ebene aktiv und beteiligt sich an regionalen Migrationsdialogen wie dem Rabat- oder dem Khartum-Prozess. Damit trägt sie zusammen mit Drittstaaten (Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten) zu einer kohärenteren Steuerung der Migration und einem besseren Schutz der Vertriebenen bei. Die Aufnahme dieser Personen fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Staaten und ist deren Pflicht. Die Schweiz unterstützt mit finanziellen Beiträgen und der Abstellung von Fachleuten die Programme des UNHCR, das für die Neuansiedlung der betroffenen Personen zuständig ist. Zudem engagiert sich die Schweiz auf bilateraler Ebene im Nahen und Mittleren Osten sowie im Horn von Afrika durch Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Flüchtlinge und Vertriebenen in den Erstaufnahmeländern. In den

Transitzonen im Mittelmeerraum, insbesondere Nordafrika, setzt sich die Schweiz für die Betreuung und einen verbesserten Schutz vor Ort und für ein nachhaltiges staatliches Management von Migrationsbewegungen ein und unterstützt die freiwillige Rückkehr in die Herkunftsländer.

Am 6. März 2015 hat der Bundesrat beschlossen, dass in einem Zeitraum von drei Jahren im Grundsatz 3000 Personen aus der Region in der Schweiz Schutz finden könnten. 2000 Personen sollen im Rahmen eines Programms zur dauerhaften Neuansiedlung in der Schweiz aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen rund 1000 Personen ein humanitäres Visum erhalten, um zu ihren nahen Verwandten in der Schweiz zu ziehen. Das Staatssekretariat für Migration arbeitet zurzeit an der Umsetzung dieser Massnahmen. Im Jahr 2015 dürften bereits rund 1000 Personen im Rahmen dieser Massnahmen aufgenommen werden. Der Bundesrat wird die Lage in Syrien im Herbst 2015 erneut beurteilen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 12.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (5)

HEIM BEA MARRA ADA RUIZ REBECCA ANA SCHENKER SILVIA TSCHÜMPERLIN ANDY

THEMENGEBIETE (3)

Europapolitik Internationale Politik Migration

15.3510

MOTION

Vollzug von in der Schweiz ausgesprochenen Strafen in Mitgliedstaaten des Europarates. Lücken schliessen

Eingereicht von: FELLER OLIVIER

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit sich Rechtssubjekte, die in der Schweiz strafrechtlich verurteilt wurden, ihrem Strafvollzug nicht entziehen können, indem sie sich in einem anderen Mitgliedstaat des Europarates niederlassen.

BEGRÜNDUNG

Am 15. Mai 2015 haben die französischen Behörden dem Bundesamt für Justiz mitgeteilt, dass die 14-jährige Freiheitsstrafe gegen Laurent Ségalat, die am 2. April 2014 vom Strafappellationshof des Waadtländer Kantonsgerichtes wegen vorsätzlicher Tötung ausgesprochen wurde, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen in Frankreich nicht vollstreckt werden kann. Auf Antrag des Amtes für Strafvollzug des Kantons Waadt hatte das Bundesamt für Justiz am 6. Januar 2015 ein Begehren um Übertragung des Strafvollzugs gestellt, weil Ségalat in Frankreich lebt. Die Entscheidung der französischen Behörden scheint nicht anfechtbar zu sein.

Das Urteil des Strafappellationshofs des Waadtländer Kantonsgerichtes wurde am 30. September 2014 vom Bundesgericht bestätigt. Im Februar 2015 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde von Laurent Ségalat als unzulässig erklärt.

Die Tageszeitung "24 heures" zitierte Folco Galli, Sprecher des Bundesamtes für Justiz, in der Ausgabe vom 20. Mai 2015, der in dieser Angelegenheit verlauten liess, dass sich die französischen Behörden auf das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) stützten, um die Ablehnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe gegen Laurent Ségalat zu rechtfertigen. Dieses von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnete Übereinkommen bezweckt insbesondere, "die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten weiterzuentwickeln". Das Übereinkommen ist in der Schweiz seit dem 1. Mai 1988 in Kraft.

Es ist inakzeptabel, dass sich ein Straftäter, dessen Verurteilung in der Schweiz unter Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgte, dem Vollzug seiner Strafe entziehen kann, indem er sich in einem Nachbarstaat niederlässt, der genau wie die Schweiz ein Mitgliedstaat des Europarates ist. Das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen muss revidiert werden, sodass sich der Fall Ségalat nicht wiederholen kann.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat ist wie der Motionär der Ansicht, dass sich in der Schweiz strafrechtlich verurteilte Personen nicht dem Vollzug ihrer Strafe entziehen können dürfen. In Europa stehen der Schweiz, den Schengen-Staaten und den Mitgliedstaaten des Europarates verschiedene Instrumente zur Verfügung, damit sich eine rechtskräftig verurteilte Person ihrer Strafe nicht entziehen kann.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen wird angewendet, wenn sich eine straffällige Person, die in der Schweiz eine Freiheitsstrafe verbüssen muss, im Ausland befindet. Gemäss diesem Rechtsinstrument übergeben die Vertragsstaaten einander die Personen, die zur Strafverfolgung oder zum Strafvollzug gesucht werden. Das Übereinkommen umfasst des Weiteren eine Bestimmung, wonach der Staat, der seine Staatsangehörigen nicht ausliefert, auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit den eigenen zuständigen Behörden unterbreiten muss, damit gegebenenfalls eine gerichtliche Verfolgung durchgeführt werden kann. Dabei handelt es sich um den Grundsatz "aut dedere, aut judicare", gemäss dem Straftäterinnen und Straftäter, die nicht ausgeliefert werden, strafrechtlich verfolgt werden müssen. Dieser Grundsatz ist in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten verankert. Im vom Motionär genannten Fall haben die französischen Behörden zwar den Strafvollzug abgelehnt. Auf Ersuchen der Waadtländer Behörden ist es jedoch noch möglich, Frankreich über das Bundesamt für Justiz um die stellvertretende Strafverfolgung zu ersuchen.

Das schweizerische Ersuchen um Übernahme des Strafvollzugs stützte sich namentlich auf das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sowie das Schengener Durchführungsübereinkommen. Beide Instrumente sind auf rechtskräftig verurteilte Personen anwendbar, die sich dem Vollzug oder dem weiteren Vollzug der

Strafe entziehen, indem sie in ihren Herkunftsstaat fliehen. Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen dieser Instrumente jedoch nicht erfüllt. Einerseits hat das Urteil gegen Laurent Ségalat erst nach seiner Ausreise aus der Schweiz nach Frankreich Rechtskraft erlangt, andererseits befand er sich nicht im Vollzug einer Freiheitsstrafe. Diese Instrumente werden in den betreffenden Vertragsstaaten praktisch gleich ausgelegt.

Das Schweizer Recht verfügt mit dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen bereits über die nötigen Verfahren für die stellvertretende Strafverfolgung sowie die Übernahme des Strafvollzugs. Das Anliegen des Motionärs, die Straflosigkeit zu vermeiden, ist in der Schweiz damit bereits umgesetzt. Dasselbe gilt für das Landesrecht der meisten Staaten des Europarates.

Eine internationale Regelung mit weiter gehenden Kooperationsmechanismen ist nicht erforderlich, denn das geltende Recht genügt. Darüber hinaus hat die Praxis gezeigt, dass die Übernahme des Strafvollzugs im Gegensatz zur stellvertretenden Strafverfolgung selten in Anspruch genommen wird.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>)

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Europapolitik Internationales Recht Strafrecht

15.3531

MOTION

Bedingungen für die Anwendbarkeit von Artikel 926 ZGB lockern, um besser gegen Hausbesetzer vorgehen zu können

Eingereicht von: FELLER OLIVIER

FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bedingungen zu lockern, unter denen sich Eigentümerinnen und Eigentümer von unrechtmässig besetzten Liegenschaften gemäss Artikel 926 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ihres Eigentums wieder bemächtigen dürfen, insbesondere die Fristen.

BEGRÜNDUNG

Die Frage der unrechtmässigen Besetzung von Liegenschaften durch Hausbesetzerinnen und -besetzer sorgt in den Medien regelmässig für Schlagzeilen. Dieses Phänomen der Hausbesetzung ist mit der Eigentumsgarantie nicht zu vereinbaren und droht Verständnislosigkeit und gar Unbehagen in der Bevölkerung auszulösen.

Das ZGB bietet den Eigentümerinnen und Eigentümern in dieser Situation nur ungenügende Mittel zur Abwehr.

Artikel 927 ZGB räumt ihnen die Möglichkeit zur Klage aus Besitzesentziehung ein, die eine Rückgabe der Sache und Schadenersatz zum Ziel hat. Doch diese Klage folgt den üblichen Verfahrensregeln und impliziert somit, dass die richterlichen Behörden über eine gewisse Zeit für die Entscheidung verfügen. Diese Rechtsklage ist relativ kompliziert und verunmöglicht ein rasches Ergebnis.

Artikel 926 ZGB ermächtigt alle, deren Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört wird, sich der unrechtmässig besetzten Liegenschaft wieder zu bemächtigen, ob direkt oder über die Polizei, ohne eine Klage aus Besitzesentziehung erheben zu müssen und einen gerichtlichen Entscheid in der Sache abzuwarten. Das Problem ist aber, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sofort reagieren muss. Demnach ist schon bei der Ankunft der Hausbesetzerinnen und -besetzer in der Liegenschaft eine Reaktion erforderlich und nicht erst nach Kenntnisnahme der unrechtmässigen Hausbesetzung. Diese Bedingung der Unmittelbarkeit ist sehr schwierig zu erfüllen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer die Hausbesetzerinnen und -besetzer umgehend informieren muss, dass sie nicht geduldet werden. Reagiert sie oder er nicht innerhalb einiger Stunden nach der unrechtmässigen Besetzung der Liegenschaft, so kann sie oder er das Recht, sich nach Artikel 926 ZGB der Liegenschaft wieder zu bemächtigen, nicht mehr geltend machen.

Das Recht der Eigentümerin oder des Eigentümers einer unrechtmässig besetzten Liegenschaft, sich der Sache wieder zu bemächtigen, verliert durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes praktisch jede Wirksamkeit. Dieser Umstand muss geändert werden. Es wäre zum Beispiel denkbar, die Reaktionszeit für die Eigentümerin oder den Eigentümer auf 48 oder 72 Stunden zu verlängern.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) verleiht dem Besitzer das Recht zur "Abwehr von Angriffen" (Art. 926 ZGB, Randtitel). Das Abwehrrecht richtet sich insbesondere auf "Besitzkehr" ("le droit de reprise") nach Artikel 926 Absatz 2 ZGB. Dieses Recht ist nicht bei jeder Störung fremden Besitzes durch verbotene Eigenmacht zulässig, sondern nur, wenn sie unter Gewaltanwendung oder heimlich erfolgt. Ausserdem besteht das Recht auf Besitzkehr in Bezug auf ein Grundstück nur insoweit, als der beeinträchtigte Besitzer "sofort" ("aussitôt", "immédiatement") reagiert. Zur Auslegung des Begriffs "sofort" verweist die Rechtsprechung im Wesentlichen auf den Wortlaut der vorliegenden Norm. Dies etwa mit der Erwägung, "que la victime de l'usurpation est en droit de reprendre possession de la chose par la force, étant précisé que cette faculté s'éteint si elle n'est pas exercée immédiatement (art. 926 al. 2 CC)" (Urteil des Bundesgerichtes 1P.109/2006 vom 22. Juni 2006 E. 5.1). Der Bundesrat teilt die im Schrifttum geäusserten Auffassungen, wonach der Begriff "sofort" nicht zu wörtlich zu verstehen ist. Vielmehr beurteilen sich die zeitlichen Schranken, innerhalb deren Selbsthilfe - allenfalls nach einigen Tagen - zulässig ist, nach vernünftigem Ermessen (Zürcher Kommentar-Wieland, Das Sachenrecht, 1. Aufl., Zürich 1909, Art. 926 ZGB N. 4a); statthaft ist eine Reaktion innert kurzer Zeit (Basler Kommentar ZGB II-Ernst, 4. Aufl., Basel 2011, Art. 926 N. 6). Auch ist die gewaltsame Wiedererlangung zulässig, wenn sie ohne Verzug nach der Entziehung bzw. nachdem sie dem Besitzer bekanntwurde oder bekanntwerden konnte, vorgenommen wird (Berner Kommentar-Stark, Das Sachenrecht, 3. Aufl., Bern 2001, Art. 926 ZGB N. 16).

Die Motion ist somit abzulehnen, weil Artikel 926 ZGB, gemäss herrschender Lehre ausgelegt, die nötige Flexibilität für das Abwehrrecht des beeinträchtigten Besitzers bietet und eine explizite Erwähnung von Fristen den Umständen des Einzelfalls nicht immer gerecht würde.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (2)

Raumplanung und Wohnungswesen Zivilrecht

15.3586

MOTION

Internationale Sportverbände. Für eine klare Trennung von Aktivitäten mit ideellem und solchen mit gewinnorientiertem Zweck

Eingereicht von: SOMMARUGA CARLO

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision des Vereinsrechts vorzulegen, in der zwischen Tätigkeiten mit ideellem Zweck und Tätigkeiten mit gewinnorientiertem Zweck unterschieden wird und mit der den internationalen Sportverbänden jegliche Art von kaufmännischem Gewerbe verboten wird. In seinem Gesetzgebungsprozess prüft der Bundesrat, ob diese Unterscheidung generell oder erst ab einer bestimmten finanziellen Grenze zur Anwendung kommen soll.

BEGRÜNDUNG

Ursprünglich war der Verein als rechtliches Gebilde für natürliche oder juristische Personen gedacht, das es ihnen ermöglicht, Tätigkeiten zu ideellem Zweck auszuüben. Der Korruptionsskandal innerhalb der Fifa hat gezeigt, dass diese Rechtsform nicht passend ist, wenn der Verein einen weltweit gewinnorientierten Zweck in der Grössenordnung von mehreren Milliarden Franken verfolgt.

Wenn die Tätigkeit darin besteht, finanzielle Geschäfte zu führen oder finanzielle Beteiligungen an Kapital- oder Handelsgesellschaften einzugehen, so muss diese in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert werden. Es ist übrigens interessant zu beobachten, dass eine Vielzahl von Sportvereinen, die im Wesentlichen kommerziell ausgerichtet sind, zu einer Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, so z. B. die Fussballvereine der Champions League.

Dieser Vorschlag zur klaren Trennung zwischen Tätigkeiten zu ideellem Zweck und Tätigkeiten zu gewinnorientiertem Zweck wird übrigens auch von Fachleuten der internationalen Sportorganisationen wie Professor Jean-Loup Chappelet vom Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) in Lausanne befürwortet.

Es geht darum, dem Verein seinen ursprünglichen Zweck wiederzugeben, nämlich die Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines ideellen Zwecks.

Der Bundesrat soll bei der Erarbeitung seines Projekts prüfen, in welchem Umfang diese Unterscheidung Anwendung finden soll. Dabei soll er prüfen, ob die neuen Bestimmungen auf Sportverbände einzuschränken sind, die international ausgerichtet sind, die bedeutsame Finanzgeschäfte betreiben oder gewisse andere Kriterien erfüllen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Die jüngeren Ereignisse bei der Fifa haben das Augenmerk der Öffentlichkeit u. a. auf die Tatsache gelenkt, dass einzelne Verbände des Sports als Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB organisiert sind und gleichzeitig - u. a. mit der Vermarktung von Übertragungs- oder Marketingrechten - zum Teil sehr hohe Umsätze erwirtschaften. Vor diesem Hintergrund ist der Standpunkt der Motion auf den ersten Blick verständlich, dass der Verein für einen Sportverband mit Milliardenumsätzen nicht die passende Rechtsform sei.

Das Zivilrecht stellt die Vereinsform zur Verfolgung "nichtwirtschaftlicher Aufgaben" zur Verfügung (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Die Rechtsprechung toleriert einen wirtschaftlichen Zweck allerdings dann, wenn er nicht mit der Führung eines kaufmännischen Gewerbebetriebes verbunden ist (BGE 90 II 333). Ein Verein, der einen wirtschaftlichen Hauptzweck verfolgt, erlangt die Rechtspersönlichkeit nicht. Verfolgt ein Verein einen zulässigen Zweck, so erlaubt ihm das Gesetz allerdings ausdrücklich die Führung eines kaufmännischen Gewerbebetriebes, sofern dieser dem (nicht wirtschaftlichen) Vereinszweck dient. Diesfalls ist der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Durch den Handelsregistereintrag unterliegt der Verein zudem der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957ff. OR).

Für Vereine, die wie gewisse internationale Sportverbände hohe Umsätze erzielen, gelten schon heute besondere Bestimmungen. Übersteigt nämlich die Bilanzsumme eines Vereins 10 Millionen Franken, erzielt er einen Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und mehr und beschäftigt er im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Vollzeitmitarbeitende (es genügt das Erreichen von zwei dieser drei Kriterien), so muss der Verein überdies seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen (Art. 69b Abs. 1 ZGB). Das Vereinsrecht verweist hier auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 69b Abs. 3 ZGB). Diese Massnahmen, denen auch die

Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts unterstehen, dienen dem Schutz Dritter, namentlich der Gläubiger, und gewährleisten die im Wirtschaftsleben übliche Publizität.

Das Vorstehende veranschaulicht, dass der Gesetzgeber Vereinen einen gewinnorientierten Hauptzweck abspricht, ihnen aber die Verwirklichung assoziativer Vorhaben von beträchtlicher ökonomischer Grösse zugestehen wollte. Dabei ist der Gläubigerschutz demjenigen bei Kapitalgesellschaften ebenbürtig. Was die Rechtsstellung der Vereinsmitglieder betrifft, so gesteht das Gesetz den Vereinen bzw. deren Mitgliederversammlungen grosse Freiheit zu, sich nach eigenen Bedürfnissen zu organisieren. Aber es steht den Vereinsmitgliedern auch frei, sich in der Form einer Kapitalgesellschaft des Obligationenrechts oder als Genossenschaft zu konstituieren.

Die Bestimmungen zu den Grossvereinen sind erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und damit neueren Datums. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keine Veranlassung, das Vereinsrecht zu revidieren und insbesondere internationalen Sportverbänden jegliche Art von kaufmännischem Gewerbe zu untersagen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Vereinswesen in der Schweiz insgesamt gut funktioniert. Er wird aber die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam verfolgen und wenn nötig dem Parlament sachgerechte Massnahmen vorschlagen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (4)

Internationale Politik Soziale Fragen Strafrecht Zivilrecht

15.3604

MOTION

Gesetz über die Aufsicht und Kontrolle internationaler Organisationen, insbesondere der Sportverbände

Eingereicht von: LEUTENEGER OBERHOLZER SUSANNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Regulierung zu prüfen:

1. Es ist ein Gesetz auszuarbeiten, das die Aufsicht und Organisation, Governance, Geschäftsführung, Rechnungslegung, Compliance und die Kontrolle der in der Schweiz ansässigen internationalen Sportdachverbände und der dazugehörigen Serviceorganisationen regelt.
2. Zusätzlich zu prüfen ist die Einführung einer Aufsicht und der Erlass von Vorschriften betreffend die Geschäftsführung und Governance für alle in der Schweiz ansässigen Nichtregierungsorganisationen mit gemeinnützigem Zweck ab einer bestimmten Grösse.

BEGRÜNDUNG

Die Schweiz ist ein wichtiger Standort internationaler Sportdachverbände. Rund 60 Sportdachverbände und verwandte Serviceorganisationen (Schiedsgerichte, Anti-Doping-Behörden), haben hier ihren Sitz. Viele von ihnen sind inzwischen eigentliche multinationale Konzerne mit Milliardenumsätzen. Mehrheitlich sind sie in der einfachen Rechtsform des Vereins organisiert. Die Selbstorganisation hat bei diesen Dimensionen ihre Grenzen. Gewichtige öffentliche Interessen sind im Spiel. Das verpflichtet die Schweiz zu institutionellen Vorgaben mit Kontrollen und einer Aufsicht, die eine international anerkannte Governance und ein einwandfreies Geschäftsgebaren dieser Verbände sicherstellen. Zweck eines solchen Gesetzes sind klare Vorgaben zur Geschäftsführung und eines korruptionsfreien Verhaltens in der Schweiz. Wie Mark Pieth zu Recht feststellt, muss sich "ein Staat wie die Schweiz, (der) sich systematisch als Sitzstaat für Sportregulatoren zur Verfügung stellt", wie in anderen Branchen (z. B. Finanz-, Rohstoffbranche) Gedanken über mögliche Risiken machen (vgl. Mark Pieth. Ist der Fifa noch zu helfen? ZSR 134 (2015) 1, Heft 2, S. 215ff.).

Im Gesetz sollte u. a. Folgendes geregelt werden:

1. eine wirksame Aufsicht;
2. institutionelle Vorgaben, vergleichbar jenen für multinationale Unternehmen mit Sicherung einer transparenten Governance;
3. Compliance-Regeln;
4. eine einheitliche Veranlagungspraxis bei der Besteuerung der in der Regel gemeinnützigen Organisationen.

Eine Regulierung, verbunden mit einer effizienten Aufsicht, stärkt den Standort Schweiz und seine internationale Reputation. In einem weiteren Schritt ist die Einführung von Governance-Vorschriften für alle in der Schweiz ansässigen Nichtregierungsorganisationen mit gemeinnützigem Zweck und einer bestimmten Grösse zu prüfen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

In der Schweiz gibt es heute schätzungsweise 150 000 bis 200 000 Vereine. 38 internationale Sportverbände sind hierzulande ansässig, und es existieren rund 20 000 Sportvereine; Swiss Olympic hat 83 Mitgliederverbände. Allein in Genf gibt es schätzungsweise 170 bis 300 Nichtregierungsorganisationen, welche oftmals in der Rechtsform eines Vereins organisiert sind. Diese Zahlen zeigen, dass Vereine im gesellschaftlichen und politischen Leben eine bedeutende Rolle spielen.

Vor dem Hintergrund bisheriger Ereignisse und der jüngsten Vorfälle bei der Fifa ist das von der Motionärin verfolgte Anliegen verständlich. Allerdings wird leicht übersehen, dass gerade grössere Vereine ähnlichen Anforderungen unterliegen wie die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts. So ist ein Verein, der zur Förderung seines (nichtwirtschaftlichen) Zwecks ein kaufmännisches Gewerbe betreibt, zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Durch den Handelsregistereintrag unterliegt der Verein der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957ff. OR).

Für Vereine, die wie gewisse internationale Sportverbände hohe Umsätze erzielen, gelten schon heute zusätzliche, besondere Bestimmungen. Übersteigt nämlich die Bilanzsumme eines Vereins 10 Millionen Franken, erzielt er einen Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und mehr und beschäftigt er im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Vollzeitmitarbeitende

(es genügt das Erreichen von zwei dieser drei Kriterien), so muss der Verein überdies seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen (Art. 69b Abs. 1 ZGB). Das Vereinsrecht verweist hier auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 69b Abs. 3 ZGB). Diese Massnahmen, denen auch die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts unterstehen, dienen dem Schutz Dritter, namentlich der Gläubiger, und gewährleisten die im Wirtschaftsleben übliche Publizität.

Das Vorstehende veranschaulicht, dass der Gesetzgeber Vereine einer gewissen Grösse ähnlichen oder gleichen Regeln unterstellt wie jenen für die Kapitalgesellschaften des Obligationenrechts. Das gilt insbesondere für den Gläubigerschutz. Die Bestimmungen zu den Grossvereinen sind erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft und damit neueren Datums. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keine Veranlassung, das Vereinsrecht heute zu revidieren.

Was die Rechtsstellung der Vereinsmitglieder betrifft, so gesteht das Gesetz den Vereinen bzw. deren Mitgliederversammlungen grosse Freiheit zu, sich nach eigenen Bedürfnissen zu organisieren. Aber es steht den Vereinsmitgliedern auch frei, sich in der Form einer Kapitalgesellschaft des Obligationenrechts oder als Genossenschaft zu konstituieren. Auch hier sieht der Bundesrat aktuell keinen Handlungsbedarf.

Schliesslich scheint dem Bundesrat die Einführung einer sektoriellen Aufsicht über Sportverbände oder Nichtregierungsorganisationen problematisch. Eine derartige Aufsicht wäre mit einer staatlichen Kontrolle der Verwirklichung des jeweiligen Organisationszwecks verbunden. Dies ist etwa bei Stiftungen üblich, da es dort neben dem Stiftungsrat kein Organ wie eine Mitgliederversammlung gibt, welches diese Kontrolle selbst wahrnehmen kann. Im Vereinsrecht jedoch kommt diese Aufgabe den Mitgliedern zu. Weiter bestehen bereits im geltenden Vereinsrecht Instrumente, welche eine wirksame Governance erlauben. Deren Effektivität setzt allerdings voraus, dass die gegenseitige Kontrolle der Vereinsorgane tatsächlich gelebt wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Vereinswesen in der Schweiz insgesamt gut funktioniert. Er sieht deshalb heute keine Veranlassung, ein Spezialgesetz für Sportverbände zu erlassen, wie dies die Motion fordert. Der Bundesrat wird aber die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam verfolgen und wenn nötig dem Parlament sachgerechte Massnahmen vorschlagen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (17)

AEBISCHER MATTHIAS AMARELLE CESLA BÜCHEL ROLAND RINO CAROBBIO GUSCETTI MARINA CHOPARD-ACKLIN MAX FRIEDL CLAUDIA
HADORN PHILIPP HEIM BEA JOSITSCH DANIEL MASSHARDT NADINE MUNZ MARTINA NORDMANN ROGER SCHENKER SILVIA
SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SOMMARUGA CARLO VORUZ ERIC WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Soziale Fragen Zivilrecht

15.3639

MOTION

Abschaffung des Züchtigungsrechts

Eingereicht von: GALLADÉ CHANTAL

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Die Gesetzgebung ist dahingehend anzupassen, dass das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern abgeschafft wird.

BEGRÜNDUNG

Körperliche Züchtigung taugt nicht als Erziehungsmittel und lehrt das Kind nicht, mit schwierigen Situationen konstruktiv und lösungsorientiert umzugehen. Im Gegenteil wird dieses angelernte Muster als Lösungsstrategie oft gegenüber gleichaltrigen Kindern oder später als Erwachsener gegenüber Kindern selber verwendet, wodurch Gewalt statt konstruktive Konfliktlösung gelehrt wird. Ebenso wenig trägt die körperliche Züchtigung zum Selbstwert und zu einer gesunden Entwicklung des Kindes bei, im Gegenteil, sie behindert diese oft. Die Anzahl an Misshandlungen hat zugenommen. Eine grundsätzliche Abschaffung des Züchtigungsrechts setzt ganz klare Grenzen und schützt das Kind.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat ist der klaren Überzeugung, dass ein Züchtigungsrecht der Eltern mit dem Kindeswohl heute nicht mehr vereinbar ist.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindesrechts im Jahr 1978 waren die Eltern aufgrund von Artikel 278 des Zivilgesetzbuches (ZGB) befugt, "die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden". Das neue Kindesrecht hob diese Bestimmung auf. Somit enthält das geltende ZGB zwar kein ausdrückliches Züchtigungsverbot, es entspricht aber der heutigen Auffassung, dass ein Züchtigungsrecht der Eltern mit dem Wohl des Kindes nicht zu vereinbaren ist. Eine gesetzliche Bestimmung, die diesen Grundsatz im ZGB ausdrücklich festhält, erscheint angesichts dieser Rechtslage nicht notwendig. Auch im Strafrecht bedarf es keiner Änderung: Seit 1990 sind wiederholt begangene Tötlichkeiten gegenüber Schutzbefohlenen, namentlich Kindern, von Amtes wegen zu verfolgen. Für vorsätzliche Körperverletzungen gilt die Verfolgung von Amtes wegen ohnehin. Diese Regelung gibt keinen Anspruch auf einmalige körperliche Züchtigung, trägt aber dem Umstand Rechnung, dass jedes Strafverfahren innerhalb der Familie zu einer Belastung des Familienfriedens führt, was letztlich auch dem Kindeswohl abträglich sein kann. Deshalb vermögen nach Auffassung des Bundesrates ein gut ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem sowie aktive Sensibilisierungsmassnahmen, die auf eine Änderung der Einstellung und damit des Verhaltens der betroffenen Personen zielen, weitaus mehr zu erreichen als ein ausdrückliches gesetzliches Züchtigungsverbot.

Im Übrigen hatte der Bundesrat in den vergangenen Jahren bereits mehrmals Gelegenheit, zu entsprechenden parlamentarischen Vorstössen Stellung zu nehmen (Motion Feri Yvonne [13.3156](#), "Gewaltfreie Erziehung"; Anfrage Fehr Jacqueline [13.1022](#), "Gewalt in der Erziehung. Wie stoppen?"; Interpellation Fehr Jacqueline [11.3528](#), "Körperliche Züchtigung im Namen Gottes?"). Das Parlament ist den Anträgen des Bundesrates auf Ablehnung der erwähnten Vorstösse stets gefolgt.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (20)

AEBISCHER MATTHIAS ALLEMANN EVI BADRAN JACQUELINE FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GROSS ANDREAS HADORN PHILIPP HEIM BEA
KIENER NELLEN MARGRET MARRA ADA MASSHARDT NADINE MUNZ MARTINA NUSSBAUMER ERIC PILLER CARRARD VALÉRIE RUIZ REBECCA ANA
SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE SEMADENI SILVA VORUZ ERIC WERMUTH CÉDRIC

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Zivilrecht

15.3649

MOTION

Für eine Rückkehr zur direkten Demokratie, wie sie von den Begründern der modernen Schweiz geschaffen wurde

Eingereicht von: BUTTET YANNICK

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 138, 139 und 141 der Bundesverfassung so zu ändern, dass die Anzahl nötiger Unterschriften für eine Volksinitiative oder ein Referendum angepasst und neu anstatt in absoluten Zahlen prozentual zur Wählerschaft angegeben wird. Die neuen Werte könnten für Volksinitiativen auf 4 Prozent und für Referenden auf 2 Prozent festgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG

Die Volksrechte gehören zur DNA der Schweizer Demokratie. Sie haben zum Erfolg der Schweiz beigetragen und tun dies auch heute noch sowohl hinsichtlich des guten Verständnisses zwischen den Kulturen unseres Landes als auch hinsichtlich unseres wirtschaftlichen Erfolgs.

In der Bundesverfassung von 1848 wurde dem Schweizervolk das Recht eingeräumt, eine Totalrevision dieser Bundesverfassung vorzuschlagen, wenn 50 000 Bürger dies verlangten.

In der Bundesverfassung von 1874 wurde diese Möglichkeit auf Teilrevisionen ausgeweitet, was bis heute noch gilt. Die Zahl von 50 000 wurde sowohl für Teil- als auch für Totalrevisionen beibehalten. Zudem führte man mit dieser Verfassung das Referendumsrecht ein, das die Sammlung von 30 000 Unterschriften bedingt.

Durch das Bevölkerungswachstum und das Frauenstimmrecht dehnte sich die Wählerschaft aus, deshalb stimmte das Schweizervolk 1977 einer Anpassung der Zahl benötigter Unterschriften zur Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts zu. Diese Bedingungen blieben bis heute unverändert. Konkret brauchte es 1848 für eine Initiative die Unterschriften von insgesamt 7,6 Prozent der Wählerschaft, 2,6 Prozent im Jahr 1977, 2,1 Prozent im Jahr 2000 und 2011 nur noch 1,9 Prozent. Dieses wichtige Instrument der direkten Demokratie in der Schweiz soll ein Gegengewicht zu den gewählten Organen sein. Um aber seinen Zweck zu erfüllen, muss es unbedingt mit der tatsächlichen Wählerschaft korrelieren, sonst verlieren die Volksrechte ihren eigentlichen Sinn und dienen fast nur noch als Marketinginstrument für Parteien, die nicht genügend Projekte haben.

Die Zahl der Unterschriften muss an die Entwicklung der Wählerschaft angepasst werden, damit der Wert unserer direkten Demokratie erhalten bleibt und die Stimme des Volkes wieder mehr Stärke und Einfluss erhält. Eine bekannte Lösung, die sich in gewissen Kantonen bereits bewährt hat, besteht darin, die Zahl der benötigten Unterschriften prozentual zur Wählerschaft festzulegen und sie so bei einer Zunahme oder einem Rückgang entsprechend anpassen zu können.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zum Postulat Vogler [13.4155](#), "Limitierende Mechanismen bei Volksinitiativen", bereiterklärt, in einem Bericht die bestehenden Regelungen zum Initiativrecht darzulegen und Perspektiven aufzuzeigen. Darin könnte auch auf die Regelung der für die Lancierung einer Volksinitiative nötigen Zahl der Unterschriften eingegangen werden. Der Bundesrat wünscht, die Ergebnisse dieses Berichtes abzuwarten, bevor eine Anpassung der aktuellen Regelung im Bereich Volksrechte in Betracht gezogen wird.

Die vorliegende Motion beschränkt sich thematisch auf die Regelung der Unterschriftenzahl, allerdings nicht nur für die Volksinitiative, sondern auch für das fakultative Referendum. Aus der Sicht des Bundesrates ist es zweckmässig, diesen zweiten Aspekt in den genannten Bericht zu integrieren und damit in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (5)

BARAZZONE GUILLAUME CANDINAS MARTIN DARBELLAY CHRISTOPHE GSCHWIND JEAN-PAUL REGAZZI FABIO

THEMENGEBIETE (1)

Staatspolitik

15.3660

POSTULAT

Den rechtlichen Rahmen von grossen Sportverbänden überprüfen

Eingereicht von: GRÜNE FRAKTION

Sprecher/in: RYTZ REGULA

Einreichungsdatum: 18.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die wirtschaftlichen Geschäftsbereiche der internationalen Sportverbände in der Schweiz rechtlich besser erfasst werden können. Konkret soll geprüft werden,

1. ob Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen nicht als Vereine, sondern als Kapitalgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts einzustufen sind;
2. ob für Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen eine eigenständige Regelung innerhalb des Vereinsrechts geschaffen werden kann (Sportverbandsrecht).

BEGRÜNDUNG

Das schweizerische Vereinsrecht ist sehr liberal ausgestaltet. Aus diesem Grund haben sich internationale Sportverbände mit teils grossen Umsätzen in der Schweiz niedergelassen. Sie unterstehen den gleichen juristischen Spielregeln wie Kleinvereine aus den Bereichen Sport oder Kultur, die vorwiegend auf Freiwilligenarbeit beruhen. Die Konstitution als Verein ist für kleine und nichtkommerzielle Sportverbände eine attraktive Rechtsform. Für Grossverbände mit professionellen Strukturen und - zumindest teilweise - kommerziellen Zwecken ist das Vereinsrecht aber nicht angemessen. Vereine müssen sich explizit einer nichtwirtschaftlichen Aufgabe widmen (ideeller Zweck, Art. 60 ZGB). Ein wirtschaftlicher Zweck liegt vor, wenn durch die Tätigkeit des Vereins den Mitgliedern ein ökonomischer, also geldwerter Vorteil verschafft werden soll. Die Fifa zum Beispiel hat für die Weltmeisterschaft 2014 450 Millionen Dollar an das Organisationskomitee, 350 Millionen an Preisgeldern, 42 Millionen an Reisekosten der Teams usw. ausgeschüttet. Das sind alles geldwerte Vorteile für die Mitglieder. Aufgrund des enormen Umfangs der Einnahmen (mehrere Milliarden Dollar für die WM 2014) und deren Verteilung auf die Mitgliedsländer muss von einem wirtschaftlichen (Teil-)Zweck ausgegangen werden. Ein Verein geniesst im Bereich Gläubigerschutz oder bei der Steuerpflicht mehr Freiheiten als Kapitalgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts. Dieses Privileg ist für die kommerziellen Bereiche von Vereinen - zum Beispiel die Durchführung von Fussballwettkämpfen durch die Fifa - nicht angemessen und verstösst gegen das Prinzip der Wettbewerbsneutralität. Es braucht massgeschneiderte Lösungen für grosse Sportverbände. Angesichts der jüngsten Ereignisse in der Fifa ist auch eine staatliche Aufsicht (analog der Stiftungsaufsicht) über solche Grossverbände prüfenswert.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Die jüngeren Ereignisse bei der Fifa haben das Augenmerk der Öffentlichkeit unter anderem auf die Tatsache gelenkt, dass einzelne Verbände des Sports als Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB organisiert sind und gleichzeitig - unter anderem mit der Vermarktung von Übertragungs- oder Marketingrechten - zum Teil sehr hohe Umsätze erwirtschaften. Vor diesem Hintergrund ist die Frage des Postulates verständlich, ob dies zulässig und ob die Rechtsform des Vereins für solche Tätigkeiten angemessen sei.

Es trifft zu, dass das Zivilrecht die Vereinsform grundsätzlich zur Verfolgung "nicht wirtschaftlicher Aufgaben" zur Verfügung stellt (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Die Rechtsprechung toleriert einen wirtschaftlichen Zweck allerdings dann, wenn er nicht mit der Führung eines kaufmännischen Gewerbebetriebs verbunden ist (BGE 90 II 333). Ein Verein, der einen wirtschaftlichen Hauptzweck verfolgt, erlangt die Rechtspersönlichkeit nicht. Verfolgt ein Verein einen zulässigen Zweck, so erlaubt ihm das Gesetz allerdings ausdrücklich die Führung eines kaufmännischen Gewerbebetriebs, sofern dieser dem (nichtwirtschaftlichen) Vereinszweck dient. Das ist typischerweise der Fall bei den grösseren Sportverbänden. Diesfalls ist der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Durch den Handelsregistereintrag unterliegt der Verein zudem der ordentlichen Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 11 SchKG) sowie der Buchführungspflicht (Art. 957ff. OR). Übersteigt die Bilanzsumme eines Vereins 10 Millionen Franken, erzielt er einen Umsatzerlös von 20 Millionen Franken und mehr und beschäftigt er im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Vollzeitmitarbeitende (es genügt das Erreichen von zwei dieser drei Kriterien), so muss der Verein überdies seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen (Art. 69b Abs. 1 ZGB). Das Vereinsrecht verweist hier auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 69b Abs. 3 ZGB). Diese Massnahmen, denen auch die Kapitalgesellschaften des

Obligationenrechts unterstehen, dienen dem Schutz Dritter, namentlich der Gläubiger, und gewährleisten die im Wirtschaftsleben übliche Publizität.

Das Vorstehende veranschaulicht, dass der Gesetzgeber den Vereinen durchaus die Verwirklichung assoziativer Vorhaben von beträchtlicher ökonomischer Grösse zugestehen wollte. Dabei entspricht der Gläubigerschutz bereits heute demjenigen bei Kapitalgesellschaften. Was die Rechtsstellung der Vereinsmitglieder betrifft, so gesteht das Gesetz den einzelnen Vereinen bzw. deren Mitgliederversammlungen grosse Freiheit zu, sich nach eigenen Bedürfnissen zu organisieren. Grundsätzlich scheint die Vereinsform den verbandsdemokratischen Bedürfnissen der Sportverbände besonders entgegenzukommen. Aber es steht den Vereinsmitgliedern frei, sich in der Form einer Kapitalgesellschaft des Obligationenrechts oder als Genossenschaft zu konstituieren. Der Bundesrat sieht jedenfalls zurzeit keinen Anlass, Sportverbände mit sehr hohen Umsätzen als Kapitalgesellschaften einzustufen oder einem besonderen Sportverbandsrecht zu unterstellen.

Auch die Einführung einer staatlichen Aufsicht über Sport- oder andere Grossverbände scheint dem Bundesrat heute nicht angezeigt. Insbesondere würde eine solche Aufsicht eine behördliche Kontrolle der Verwirklichung des jeweiligen Organisationszwecks bedingen. Eine derartige Aufsicht ist heute etwa bei Stiftungen üblich, da es dort neben dem Stiftungsrat kein Organ gibt, welches diese Kontrolle selbst wahrnehmen kann. Im Vereinsrecht kann und muss diese Aufgabe von der Mitgliederversammlung selbst wahrgenommen werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Vereinswesen in der Schweiz insgesamt gut funktioniert. Vor diesem Hintergrund sieht er keine unmittelbare Notwendigkeit zur Prüfung eines besonderen Sportverbandsrechts. Der Bundesrat wird aber die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam verfolgen und wenn nötig dem Parlament sachgerechte Massnahmen vorschlagen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Internationale Politik Soziale Fragen Zivilrecht

15.3666

POSTULAT

Aufnahme von christlichen Flüchtlingen aus dem Nahen und Mittleren Osten, die an Leib und Leben bedroht sind

Eingereicht von: VON SIEBENTHAL ERICH

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, ob die Schweiz bei der gegenwärtigen und allfälligen zukünftigen direkten Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, Irak und anderen Krisenländern des Nahen/Mittleren Ostens als besonders gefährdete Personen neben Kindern, alleinstehenden Frauen, älteren Menschen, Verletzten und Opfern von Folter vor allem auch Christen, und zwar insbesondere zum Christentum konvertierte Muslime, aufnehmen sollte, die an Leib und Leben bedroht sind.

BEGRÜNDUNG

Der Krieg in Syrien und in Irak hat Millionen von Menschen unermessliches Leid beigelegt. Die Nachbarländer haben, oftmals mithilfe ausländischer Organisationen, grosse Anstrengungen an den Tag gelegt, um die grundlegenden Bedürfnisse der Flüchtlinge zu erfüllen.

Bei aller Not bestehen auch in dieser Situation wesentliche Unterschiede zwischen diversen Bevölkerungsgruppen. Religiöse Minderheiten wie Christen und insbesondere Konvertiten sind in aller Regel viel stärker gefährdet als Muslime. Extremisten des Islamischen Staates und anderer islamistischer Gruppen foltern, missbrauchen und töten Christen und Angehörige anderer religiöser Minderheiten, die nicht zum Islam konvertieren wollen.

Christen haben grosse Schwierigkeiten, in den Nachbarländern mit islamischer Staatsreligion (bleibend) Zuflucht zu finden. In Jordanien ist es für Christen z. B. sehr schwer, eine Arbeit zu finden. In Saudi-Arabien ist jede christliche Religionsausübung verboten. Zum Christentum konvertierte Muslime müssen in Jordanien und in Irak entweder Haftstrafen oder ihre gesellschaftlich grösstenteils akzeptierte Ermordung durch muslimische Extremisten befürchten. In Saudi-Arabien droht ihnen die staatlich vollzogene Todesstrafe. Bereits mehrfach hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass er die Auswahl der zukünftig aufzunehmenden Flüchtlinge grundsätzlich dem UNHCR überlassen wolle. Problematisch ist dabei, dass das UNHCR bei der Auswahl der Flüchtlinge die besondere Gefährdung von Christen und anderen Anhängern religiöser Minderheiten nicht beachtet, weil es die Religion der Flüchtlinge nicht registriert oder zumindest nicht für seine Gefährdungsstatistik vermerkt.

Die Schweiz als Land mit einer langen christlichen Tradition hat in dieser Situation eine ganz besondere Verantwortung, sich mit aller Kraft für die Christen als die grösste und am meisten bedrohte religiöse Minderheit im Nahen/Mittleren Osten einzusetzen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Die Frage der bevorzugten Aufnahme von christlichen Flüchtlingen wurde im Parlament mehrfach behandelt - insbesondere in jüngster Zeit angesichts der Krisensituation im Nahen Osten.

Der Bundesrat kann nur auf seine früheren Antworten verweisen, in denen er seine Haltung zu dieser Frage bekräftigt: Die Aufnahmepolitik der Schweiz bestimmt sich strikt nach dem Schutzbedarf, ohne positive oder negative Diskriminierung gegenüber einer schutzbedürftigen Gruppe von Minderheiten (vgl. insbesondere die kürzlichen Antworten auf die Interpellationen Graber Jean-Pierre [15.3450](#), "Auswahl der syrischen Flüchtlinge im Verhältnis zur Bevölkerungsstruktur in Syrien", Ingold [15.3115](#), "Irak und Syrien. Christliche Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge nicht diskriminieren", und Engler [14.3765](#), "Die Wiege des Christentums darf nicht zu seiner Bahre werden", sowie die Frage Graber Jean-Pierre [15.5210](#), "Aufnahme von 3000 syrischen Flüchtlingen. Christen bevorzugen", und die Motion von Siebenthal [14.3826](#), "Bekämpfung von religiöser Diskriminierung mittels Entwicklungspolitik").

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (8)

BÜCHLER JAKOB FEHR HANS FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA FREYSINGER OSKAR GRABER JEAN-PIERRE HASSLER HANSJÖRG HERZOG VERENA
WOBMANN WALTER

THEMENGEBIETE (2)

Kultur Migration

15.3710

POSTULAT

Speichermedien. Leerträgervergütung für Konsumenten transparent machen

Eingereicht von: FLACH BEAT

Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, wie Konsumentinnen und Konsumenten transparent über die beim Kauf von Speichermedien entrichtete Leerträgervergütung informiert werden können.

BEGRÜNDUNG

Über die Leerträgervergütung, welche Konsumentinnen und Konsumenten mit dem Kauf von Speichermedien entrichten, kamen im Jahr 2013 Einnahmen von nicht weniger als 7,3 Millionen Franken zusammen. Eine repräsentative Umfrage des Konsumentenforums (KF) hat allerdings im Herbst 2014 ergeben, dass gleich 60 Prozent der Bevölkerung nicht darüber im Bilde sind, dass sie beim Kauf von Speichermedien wie DVD, Mobiltelefonen, Tablets oder Musik-Playern eine solche Vergütung bezahlen (vgl. www.konsum.ch/information/pulsmesser/2014 (<http://www.konsum.ch/information/pulsmesser/2014>)).

Die mit der Leerträgervergütung konfrontierten Konsumentinnen und Konsumenten wünschten sich jedoch eine transparentere Information über die Höhe der von ihnen geleisteten Abgabe.

Es wäre im Sinne transparenter Kundeninformation wünschenswert, wenn jeweils einsehbar wäre, wie hoch die Leerträgervergütung für ein erworbenes Gerät konkret war. Die Möglichkeit, diese Kosten anhand schematischer Aufstellungen (wie auf www.suisa.ch/fileadmin/user_upload/suisa/FAQ/SUIS_Grafik_LTV_2014_final.jpg (http://www.suisa.ch/fileadmin/user_upload/suisa/FAQ/SUIS_Grafik_LTV_2014_final.jpg))

) selber auszurechnen, wird erfahrungsgemäss kaum genutzt. Ein gesteigertes Bewusstsein für die bezahlte Vergütung kommt nicht zuletzt den Vergütungsgesellschaften zugute, welche sich heute oft Anschuldigungen ausgesetzt sehen. Die bei Kunden kaum bekannte Leerträgervergütung könnte z. B. entweder auf dem Kassabon oder auf dem Produkt selber angegeben werden, wobei nach einer Lösung zu forschen ist, die möglichst gewerbe- und konsumentenfreundlich umgesetzt werden kann.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Seit dem Aufkommen der Leerträger können auch die Nutzer Kopien von Filmen, Musikstücken und Literatur herstellen. Damit die Gesellschaft von der technischen Entwicklung bestmöglich profitieren kann, hat der Gesetzgeber das Herstellen solcher Kopien für den Eigengebrauch erlaubt. Gleichzeitig trägt eine Vergütung den Interessen der Urheber Rechnung. Aus Praktikabilitätsgründen sieht das Gesetz ein indirektes Vergütungssystem vor (Art. 20 Abs. 3 URG). Die Vergütung wird nicht beim Nutzer erhoben, sondern beim Hersteller oder Importeur der Leerträger, der die Vergütung über den Kaufpreis auf den potenziellen Nutzer, den Käufer des Leerträgers bzw. des Tablets oder Handys, überwälzt. Die für die Festsetzung der Vergütung massgeblichen Tarife werden von den Verwertungsgesellschaften nicht nur mit den Verbänden der Hersteller oder Importeure der Leerträger ausgehandelt, sondern auch mit den massgeblichen Konsumentenverbänden.

Die Preisbekanntgabeverordnung verlangt, dass Urheberrechtsvergütungen im Endpreis inbegriffen sind, damit die Konsumentinnen und Konsumenten den tatsächlich zu bezahlenden Betrag ohne Weiteres erkennen können (Art. 4 Abs. 1 PBV). Das schliesst jedoch nicht aus, dass neben dem Endpreis die Urheberrechtsvergütung gesondert ausgewiesen wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten und des Gewerbes diese Möglichkeit, die Urheberrechtsvergütung gesondert auszuweisen, nicht in eine generelle Bekanntgabepflicht umgewandelt werden sollte. Die Bekanntgabe einzig des Endpreises kann im Einzelfall deutlich klarer und konsumentenfreundlicher sein. Dies auch deshalb, weil im Endpreis neben Urheberrechtsvergütungen weitere überwälzte öffentliche Abgaben (z. B. MWST), Entsorgungsgebühren und -beiträge sowie sonstige Zuschläge enthalten sind oder enthalten sein können. Der Detaillierungsgrad der zusätzlichen Kostenelemente in der Preisbekanntgabe sollte deshalb dem Handel überlassen bleiben (z. B. Gesamtpreis 50 Fr., inkl. 1 Fr. Urheberrechtsvergütung und 2 Fr. Entsorgungsbeitrag).

Bei einer Aufschlüsselung der Urheberrechtsvergütung und der sonstigen überwälzten Kosten auf dem Preisschild oder dem Kassabon können die Konsumentinnen und Konsumenten umgehend erkennen, dass eine Leerträgervergütung eines bestimmten Betrages geschuldet ist. Bei dieser Ausgangslage ist ein Bericht des Bundesrates, wie Konsumentinnen und

Konsumenten beim Kauf von Speichermedien über die entrichtete Leerträgervergütung informiert werden können, nicht erforderlich.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (5)

FREHNER SEBASTIAN GMÜR ALOIS GUHL BERNHARD MOSER TIANA ANGELINA WASSERFALLEN CHRISTIAN

THEMENGEBIETE (2)

Recht Allgemein Wirtschaft

15.3713

MOTION

Nachhaltigkeitsberichte der börsenkotierten Unternehmen

Eingereicht von: LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE

Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, mit der sichergestellt wird, dass alle börsenkotierten Unternehmen einen Umwelt- und Sozialbericht veröffentlichen. Die gesetzlichen Vorgaben können zum Beispiel im Börsengesetz oder im Obligationenrecht verankert werden. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichte aufgrund klarer Kriterien und mit messbaren Zielsetzungen erstellt werden.

BEGRÜNDUNG

Die Zivilgesellschaft erwartet von Unternehmen nicht nur eine Good Governance im Finanziellen, sondern ebenso eine nachhaltige Politik, die auch transparent ist. Ausdruck dieser Entwicklung ist auch eine Volksinitiative, die von den Konzernen eine verantwortungsvolle Politik mit Sorgfaltspflichten für die Menschenrechte und gegenüber der Umwelt verlangt.

Einige Unternehmen veröffentlichen bereits Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte. Diese dienen aber oft mehr der PR als der effektiven Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es fehlen Transparenz und die Vergleichbarkeit der Ziele und klare Indikatoren. Nach Angaben der Stiftung Ethos informieren nur 20 Prozent der börsenkotierten Unternehmen z. B. über ihre CO₂-Ziele. Zur Messung der Nachhaltigkeit gibt es internationale Standards wie beispielsweise den G-4 der Global-Reporting-Initiative mit messbaren Kriterien. Ein solcher Standard ist mit dem international verbreiteten Rechnungslegungsstandard IFRS (International Financial Reporting Standards) für Finanzberichte vergleichbar.

International verstärken sich die Bestrebungen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung gesetzlich zu verankern, das auch in der EU. Die Schweiz ist Standort bedeutender, international tätiger Konzerne in diversen Branchen (Life Sciences, Nahrungsmittel, Rohstoffe usw.). Umso wichtiger ist die gesetzliche Verankerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit klaren Vorgaben gerade bei uns.

Wichtige Kriterien, die bei einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfassen wären, sind die CO₂-Bilanz, die Entwicklung der Arbeitsplätze, die Arbeitsbedingungen, die Einhaltung der Menschenrechte, der Anteil beider Geschlechter in Führungspositionen. Die Schweiz soll sich dabei an den internationalen Bestrebungen von EU-Ländern wie auch in der Uno orientieren.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Die Motion fordert den Bundesrat auf, dem Parlament eine Berichterstattungspflicht für alle Publikumsgesellschaften in Sachen Nachhaltigkeit zu unterbreiten. Dieses Thema wird seit mehreren Jahren auch auf politischer Ebene breit diskutiert und vom Bundesrat sehr ernst genommen. Er hat sich in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2014 zur Motion der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates 14.3671, welche vom Nationalrat am 11. März 2015 abgelehnt wurde, bereiterklärt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten, welche sich an der Regelung in der EU orientiert und damit nicht zu einer Benachteiligung des Wirtschaftsstandorts Schweiz führt. Die Arbeiten sollen zu einem Zeitpunkt an die Hand genommen werden, welcher einen besseren Kenntnisstand der Umsetzungsvorhaben der EU-Mitgliedstaaten erlaubt. Dieses Vorhaben wurde auch im Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen vom 1. April 2015 aufgeführt (vgl. Massnahme D.1.1). Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen wird zudem auch im Rahmen der Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte thematisiert. Diese empfehlen den Unternehmen, Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen. Da dem Anliegen der Motionärin vom Bundesrat bereits Rechnung getragen wird, erübrigt sich die Motion.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (13)

CAROBIO GUSCETTI MARINA CHOPARD-ACKLIN MAX FRIDEZ PIERRE-ALAIN FRIEDL CLAUDIA GYSI BARBARA HADORN PHILIPP HEIM BEA
JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MUNZ MARTINA SCHELBERT LOUIS SCHENKER SILVIA SCHWAAB JEAN CHRISTOPHE

THEMENGEBIETE (2)

Umwelt Wirtschaft

15.3714

MOTION

Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen. Transparenz über die Finanzierung

Eingereicht von: GRÜNE FRAKTION

Sprecher/in: GLÄTTLI BALTHASAR

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Erlassentwurf vorzulegen, der Transparenz über die Finanzierung politischer Wahl- und Abstimmungskampagnen schafft. Darin soll festgehalten werden, dass Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen an Kampagnen öffentlich gemacht werden müssen, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

BEGRÜNDUNG

Die vollkommene Intransparenz in der Schweizer Parteienfinanzierung ist immer wieder Gegenstand der Kritik der Greco (Groupe d'états contre la Corruption). Die Greco ist das Gremium des Europarates, welches sich um die Korruptionsbekämpfung kümmert. In ihrem Länderexamen von 2011 gab die Greco entsprechende Empfehlungen ab und rügte 2013 die mangelnde Umsetzung dieser Empfehlungen. Sie kritisierte in ihrem Zwischenbericht im Juni 2014, dass die Schweiz im Bereich der Parteienfinanzierung weiterhin keine Fortschritte gemacht hat.

Die Schweiz als Mitglied des Europarates sollte endlich die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung zu schaffen. Viele Wahl- und vor allem Abstimmungskampagnen laufen allerdings nicht über die Parteikassen, sondern im Rahmen besonderer Wahl- und vor allem Abstimmungskomitees. Um die notwendige Transparenz zu schaffen und Korruption im Bereich der Wahl- und Abstimmungskämpfe zu erschweren, muss deshalb auch im Bereich der parteiunabhängigen Wahl- und Abstimmungskampagnen eine Verpflichtung geschaffen werden, dass Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen, welche einen bestimmten Betrag überschreiten, öffentlich gemacht werden müssen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Aus den Gründen, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion [15.3715](#), "Transparenz über die Parteienfinanzierung", dargelegt hat, beabsichtigt er nicht, im Bereich der Transparenz über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gesetzgeberisch tätig zu werden. Er weist im Übrigen darauf hin, dass die Greco keine formellen Empfehlungen betreffend die Abstimmungskampagnen an die Schweiz gerichtet hat. Schliesslich erinnert er daran, dass das Parlament der parlamentarischen Initiative der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates [14.400](#), "Offenlegung von Zuwendungen an politische Akteure durch Unternehmen und Institute der öffentlichen Hand", nicht Folge geben wollte. Diese Initiative wäre weniger weit gegangen als die vorliegende Motion. Unter diesen Voraussetzungen sieht der Bundesrat davon ab, Gesetzgebungsarbeiten in Angriff zu nehmen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Europapolitik Staatspolitik Strafrecht

15.3715

MOTION

Transparenz über die Parteienfinanzierung

Eingereicht von: GRÜNE FRAKTION

Sprecher/in: GLÄTTLI BALTHASAR

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Erlassentwurf vorzulegen, der Transparenz über die Parteienfinanzierung schafft. Darin soll festgehalten werden, dass Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen an Parteien, welche einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, öffentlich gemacht werden müssen.

BEGRÜNDUNG

Die vollkommene Intransparenz in der Schweizer Parteienfinanzierung ist immer wieder Gegenstand der Kritik der Greco (Groupe d'états contre la Corruption). Die Greco ist das Gremium des Europarates, welches sich um die Korruptionsbekämpfung kümmert. In ihrem Länderexamen von 2011 gab die Greco entsprechende Empfehlungen ab und rügte 2013 die mangelnde Umsetzung dieser Empfehlungen. Sie kritisierte in ihrem Zwischenbericht im Juni 2014, dass die Schweiz im Bereich der Parteienfinanzierung weiterhin keine Fortschritte gemacht hat.

Die Schweiz als Mitglied des Europarates sollte endlich die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um Transparenz im Bereich der Parteienfinanzierung zu schaffen. Als Mindestanforderung sind die politischen Parteien zu verpflichten, Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen, welche einen zu bestimmenden Schwellenwert überschreiten, transparent öffentlich auszuweisen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

In seiner Antwort vom 29. Dezember 2014 auf die Interpellation Masshardt 14.3633, "Mehr Transparenz bei den Parteifinzen. Wie setzt der Bundesrat die Greco-Empfehlungen um?", hielt der Bundesrat fest, dass er von einer gesetzlichen Regelung dieses Bereichs absieht. Seine Haltung hat sich seither nicht geändert. Die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz sind kaum mit einem Gesetz über die Parteienfinanzierung vereinbar, auch wenn die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg eigene Regelungen geschaffen haben. Aufgrund der direkten Demokratie und, damit verbunden, der häufigen Volksabstimmungen sind die Parteien nicht die einzigen Akteure des politischen Geschehens in der Schweiz. Darüber hinaus verfügen die Kantone über eine grosse Autonomie: Ihnen eine einheitliche nationale Regelung über die Parteienfinanzierung aufzuerlegen wäre nicht mit dem Föderalismus zu vereinbaren. In der Schweiz herrscht die Auffassung, dass die Politik und die Parteienfinanzierung zum grossen Teil durch privates Engagement und nicht vom Staat zu tragen sind. Schliesslich ist das Milizsystem ein weiteres Merkmal, das die Situation in der Schweiz von jener in anderen Ländern unterscheidet.

Der Bundesrat hat die Frage der Regelung der Parteienfinanzierung im Übrigen bereits mehrmals erörtert. Er erinnert daran, dass er in den Von-Wattenwyl-Gesprächen vom 29. August 2014 zwei Varianten zur Regelung der Transparenz der Parteienfinanzierung vorgeschlagen hatte. Zum einen ging es um eine obligatorische Offenlegung der Rechnung der Parteien - etwa auf einer neuen elektronischen Plattform -, zum andern um eine freiwillige Offenlegung im bestehenden Parteienregister. Beide Varianten waren im Bundesrat bereits diskutiert worden. Vor einer Entscheidung wollte der Bundesrat die Spitzen der Bundesratsparteien anhören. Alle anwesenden Parteien ausser der SP wollten jedoch am Status quo ohne Transparenzvorgaben festhalten. Die SP forderte im Gegenzug noch schärfere Massnahmen, als sie der Bundesrat mit den zwei Optionen ins Spiel gebracht hatte (vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. August 2014, <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54257>). Unter diesen Voraussetzungen will der Bundesrat keine Gesetzgebungsarbeiten in Angriff nehmen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Europapolitik Staatspolitik Strafrecht

15.3724

POSTULAT

Rechte der Kinder nach einer Scheidung stärken

Eingereicht von: SCHMID-FEDERER BARBARA

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob im Fall von schwierigen familiären Umständen die Rechte der Kinder gestärkt werden können. Er könnte beispielsweise Artikel 274a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches folgendermassen ändern: Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch anderen Personen, insbesondere Verwandten oder weiteren wichtigen Bezugspersonen, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient. Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechts gelten sinngemäss.

BEGRÜNDUNG

Nach Scheidungs- oder Trennungsverfahren kommt es vor, dass das Wohl des Kindes weiterhin ernsthaft gefährdet ist. Das Wohl des Kindes ist nicht nur dann gefährdet, wenn es selber Opfer von physischer oder psychischer Gewalt wird, sondern auch dann, wenn es das Ausüben von Macht, Gewalt und Drohung in der Beziehung seiner Eltern direkt oder indirekt - durch Anhören der Gewaltsituation, durch Sehen der Gewaltfolgen - miterlebt.

Beispielsweise nach einer Trennung stellen die Kontakte zwischen den Eltern anlässlich der Übergabe der Kinder bei der Wahrung des Besuchsrechts eine wiederkehrende Eskalationsgefahr dar, die in den Kindern wiederum Ängste hervorrufen und wachhalten kann. Gerade in diesen Situationen sind stabile Beziehungen ein wichtiger Schutzfaktor für Kinder. Es ist im Interesse des Kindes, dass, wenn es eine stabile Beziehung zu den Verwandten oder zu weiteren wichtigen Bezugspersonen, beispielsweise der Patin, hat, diese unbedingt im Urteil/Entscheid berücksichtigt werden. Bisher ist nur das Kontaktrecht von Verwandten geregelt.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat ist ebenfalls der Ansicht, dass sich regelmässige Kontakte mit Personen ausserhalb des familiären Umfelds wie der Patin oder dem Paten günstig auf das mit der Trennung der Eltern konfrontierte Kind auswirken können. Vor allem bei einem Konflikt zwischen den Eltern bilden diese Beziehungen für das Kind dank dem Gefühl der Sicherheit und Stabilität, das sie ihm vermitteln können, eine wertvolle Ressource.

Aus Sicht des Bundesrates ist es jedoch nicht notwendig, die im Postulat geforderte Prüfung vorzunehmen.

Generell bleiben Kontakte mit Dritten, die eine enge Beziehung zum Kind haben, mit dem Einverständnis der Eltern auch nach deren Trennung bestehen. Falls diese nicht einverstanden sind, gibt bereits das geltende Recht, namentlich der im Postulat genannte Artikel 274a ZGB, dem Kind die Möglichkeit, diese Beziehungen trotzdem weiterhin zu pflegen. Es trifft zwar zu, dass diese Bestimmung hauptsächlich im Hinblick auf den eventuell von Verwandten des Kindes geltend gemachten Anspruch auf persönlichen Verkehr geschaffen wurde (weshalb diese im Gesetz auch explizit genannt werden), der Kreis der Drittpersonen ist jedoch weiter gefasst. Dies entspricht dem Willen des Nationalrates anlässlich der Einführung der Bestimmung (AB 1975 N 1767, AB 1976 N 424). Auch in der Lehre herrscht diesbezüglich Einigkeit: Der Anspruch auf persönlichen Verkehr kann den Pflegeeltern, der Patin und dem Paten, der Stiefmutter oder dem Stiefvater, die oder der sich vom Vater bzw. von der Mutter des Kindes geschieden hat, sowie der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner des Elternteils des Kindes zuerkannt werden (siehe u. a. Cyril Hegnauer, Berner Kommentar, 4. Auflage 1997, N 14 zu Art. 274a ZGB; Philippe Meier/Martin Stettler, Droit de la filiation, 5. Auflage 2014; Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, N 3-4 zu Art. 274a ZGB). Einige Autorinnen und Autoren erwägen sogar die Möglichkeit, dieses Recht der Lehrerin oder dem Lehrer zuzusprechen (Gisela Kilde, Der persönliche Verkehr des Kindes mit Dritten, FamPra.ch 2012, S. 231).

Der Bundesrat verfügt nicht über statistische Daten darüber, wie oft Dritten gestützt auf Artikel 274a ZGB das Recht auf persönlichen Verkehr zugestanden wurde. Es besteht für ihn jedoch kein Grund, daran zu zweifeln, dass die zuständige Behörde ein entsprechendes Gesuch gemäss den obendargelegten Grundsätzen prüfen wird, stets mit Blick auf das zentrale Kriterium des Kindeswohls.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (5)

AMHERD VIOLA BERTSCHY KATHRIN GLANZMANN-HUNKELER IDA SCHENKER SILVIA VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Zivilrecht

15.3726

MOTION

Nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen

Eingereicht von: AMHERD VIOLA

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, im Sinne des Kindeswohls in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein nationales, IT-gestütztes Register für Sorgerechtsvereinbarungen einzurichten.

BEGRÜNDUNG

Fragen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl müssen ohne Verzug und mit der grösstmöglichen Zuverlässigkeit und Sicherheit gelöst werden. Zurzeit werden Sorgerechtsvereinbarungen nicht flächendeckend registriert (vgl. dazu die Antwort des Bundesrates auf den Vorstoss [14.3527](#)). Angesichts der hohen Mobilität unserer Gesellschaft sowie der einfachen Möglichkeit, IT-gestützte zentrale Register zu errichten, erstaunt es, dass bei Sorgerechtsvereinbarungen auf das Prinzip Hoffnung gesetzt wird. Dies widerspricht den Kindesinteressen. Aus diesem Grund ist zum Schutz der Interessen der Kinder als auch der Eltern sowie zur Sicherstellung raschen Handelns der Behörden gestützt auf umfassende Information (Kesb usw.) ein nationales Register aufzubauen bzw. sind bestehende Register zu ergänzen (z. B. Infostar).

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Gesetzgeber hat in der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzesrevision darauf verzichtet, ein zentrales Register einzurichten, das im Einzelfall über das Sorgerecht Auskunft gibt. Der Nachweis, wem die elterliche Sorge zusteht, wird in der Schweiz im Bedarfsfall mit einem Gerichtsurteil, mit einer Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) oder mit einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten oder gegenüber der Kesb erbracht. Im internationalen Verhältnis kennt das Haager Übereinkommen einen entsprechenden Nachweis durch die Zentrale Behörde im Land des Aufenthaltes des Kindes.

Ob darüber hinaus ein Bedürfnis nach einem nationalen Register besteht, bedürfte zunächst einer vertieften Prüfung: Ausgangspunkt müsste eine Analyse der heutigen praktischen Bedürfnisse aller Betroffenen bilden, insbesondere der Familien, aber auch der betroffenen Behörden. Abzuklären wäre sodann, ob eine nationale Registerlösung die identifizierten Bedürfnisse praktisch zu decken vermöchte oder ob alternative Lösungsansätze bestehen. Zu prüfen wäre insbesondere, ob der Nutzen eines solchen Registers den Aufwand rechtfertigen würde, der durch die Einrichtung und Pflege der entsprechenden IT-Infrastruktur entstehen würde. Schliesslich wären mögliche Modelle aufzuzeigen, wie und durch wen dieses Register aufgebaut, betrieben, gespiesen und finanziert werden müsste. Auch die Personalkonsequenzen auf Stufe Gemeinde, Kantone und Bund wären zu veranschlagen.

Der Bundesrat beantragt angesichts dieser vielen offenen Punkte die Ablehnung der Motion. Er behält sich vor, im Zweitrat Antrag auf Änderung der Motion in einen Prüfauftrag zu stellen, falls die Motion entgegen seinem Antrag im Nationalrat angenommen werden sollte.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (13)

BARAZZONE GUILLAUME BIRRER-HEIMO PRISCA BULLIARD-MARBACH CHRISTINE FLACH BEAT HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA
KIENER NELLEN MARGRET MEIER-SCHATZ LUCREZIA MÜLLER-ALTERMATT STEFAN RIKLIN KATHY SCHMID-FEDERER BARBARA
STREIFF-FELLER MARIANNE VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Zivilrecht

15.3727

MOTION

Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Gebührenharmonisierung

Eingereicht von: AMHERD VIOLA

CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen (Gesetz oder Verordnung) so anzupassen, dass für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge eine Harmonisierung der Gebühren erreicht werden kann.

BEGRÜNDUNG

Die Gebühren für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge variieren, je nachdem ob diese bei der Kesb oder beim Zivilstandsamt abgegeben wird. Die Gebühr beim Zivilstandsamt wird eidgenössisch festgelegt, jene der Kesb kantonal. Stichprobenweise hat sich gezeigt, dass die Gebühren zwischen 30 Franken und 100 Franken variieren. Diese Unterschiede sind nicht nachvollziehbar und sachlich nicht gerechtfertigt.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Die Kindesschutzbehörden sind kantonale Behörden, die von den Kantonen bestimmt werden (Art. 440 Abs. 1 und 3 ZGB; SR 210). Damit wird dem in der Vernehmlassung zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geäusserten Anliegen, die Organisationsfreiheit der Kantone so weit wie möglich zu wahren, Rechnung getragen (Botschaft Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht, BBl 2006 7001, 7073). Die meisten Kantone haben Verwaltungsbehörden mit den Aufgaben des Kindesschutzes betraut, in einzelnen Kantonen werden diese Aufgaben durch Familiengerichte oder andere Gerichtsbehörden wahrgenommen. Im Zivilstandswesen dagegen ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 48 des Zivilgesetzbuches (ZGB) zuständig, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dabei hat er die zu erhebenden Gebühren abschliessend in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen festgelegt (ZStGV; SR 172.042.110) (<http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/1325.pdf>)

Obwohl die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge sowohl beim Zivilstandsamt als auch bei der Kindesschutzbehörde abgegeben werden kann, unterscheiden sich die beiden Verfahren hinsichtlich ihres Ablaufs und der angebotenen Dienstleistungen. So kann die gemeinsame elterliche Sorge nur in unmittelbarem Anschluss an eine auf dem Zivilstandsamt vorgenommene Kindeserkennung gegenüber den Zivilstandsbehörden erklärt werden (Art. 298a Abs. 4 ZGB i. V. m. Art. 11b Abs. 1 ZStV; SR 211.112.2). Dabei trifft diese Behörde bezüglich der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge keine Beratungspflicht. Gelangen die Eltern demgegenüber für die Abgabe der Erklärung an die Kindesschutzbehörde, so können sie sich entsprechend beraten lassen (Art. 298a Abs. 3 ZGB). Der Aufwand der Kindesschutzbehörde ist bezüglich des Verfahrensablaufes auch grösser als beim Zivilstandsamt, da die Überprüfung der Personalien der Eltern und des Kindes sowie des Sachverhaltes (Vorliegen eines rechtlichen Kindesverhältnisses zu den erklärungswilligen Eltern) - anders als beim Verfahren auf dem Zivilstandsamt, wo dies bereits im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Kindeserkennung erfolgt - vorgängig noch vorgenommen werden muss. Die Zivilstandsgebührenverordnung sieht für die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes eine Gebühr von 75 Franken und für die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine solche von 30 Franken vor (Anhang 1 Ziff. 5.1 und 5.3 ZStGV). Insgesamt kostet die Eltern dieser Behördengang somit 105 Franken. Der Behördengang zur Kindesschutzbehörde rechtfertigt aufgrund des aufwendigeren Verfahrensablaufes und der Beratungspflicht eine andere Gebührenbemessung. Es bestehen somit sachliche Gründe dafür, dass für die beiden Verfahren unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Die Kantone legen die Gebühren für die Verfahren der Kindesschutzbehörden im Rahmen ihrer Organisationsautonomie und mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten fest. Unterschiede zwischen den kantonalen Regelungen sind eine notwendige Begleiterscheinung des Föderalismus und sind als solche hinzunehmen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (11)

BARAZZONE GUILLAUME BULLIARD-MARBACH CHRISTINE HÄSLER CHRISTINE INGOLD MAJA KIENER NELLEN MARGRET MEIER-SCHATZ LUCREZIA
MÜLLER-ALTERMATT STEFAN RIKLIN KATHY SCHMID-FEDERER BARBARA STREIFF-FELLER MARIANNE VOGLER KARL

THEMENGEBIETE (2)

Soziale Fragen Zivilrecht

15.3753

MOTION

Gefängnisausbruch unter Strafe stellen

Eingereicht von: REIMANN LUKAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Strafgesetzbuches zu präsentieren, welche sicherstellt, dass der Ausbruch aus Gefängnissen und Anstalten strafbar ist.

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 310 StGB macht sich strafbar, wer zur Befreiung von Gefangenen beiträgt oder ihnen auf der Flucht hilft. Nach Artikel 311 StGB macht sich strafbar, wer im Rahmen einer Meuterei aus dem Gefängnis ausbricht. Nach Artikel 319 StGB macht sich strafbar, wer einen Gefangenen entweichen lässt. Nicht direkt strafbar ist aber, wer selbstständig aus einem Gefängnis oder einer Anstalt ausbricht. Nach einer Wiederergriffung gibt es somit keine strafrechtlichen Sanktionen. Wenn auch der Gefängnisausbruch (inkl. Versuch) unter Strafe gestellt würde, so hätte dies eine abschreckende Wirkung. Natürlich drohen schon heute haftinterne Konsequenzen. Das kann nicht nur den Entzug von Haftlockerungen bedeuten, sondern auch Auswirkungen auf eine mögliche Reststrafendauer. Damit sind aber zahlreiche Fälle von Ausbrüchen nicht abgedeckt. Ein neuer StGB-Artikel "Gefängnisausbruch" könnte diese Lücke schliessen und weitere Ausbrüche verhindern. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Thema von grosser Dringlichkeit ist: Nach alter Statistik (siehe Frage) gab es jährlich bis zu 2625 Ausbrüche aus Schweizer Gefängnissen und Anstalten. Ein Fünftel der Ausbrecher kehrt nie mehr zurück. Nach neuer Statistik brachen im Jahr 2012 (siehe Frage) zwanzig Personen aus geschlossenen Einrichtungen aus. Bei Überführungen entwichen vier Personen. Statistisch nicht erfasst werden Entweichungen aus dem offenen Vollzug sowie Ausbrüche aus geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen. Hier hätte eine Ergänzung des Strafgesetzbuches positive Auswirkungen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Die vom Motionär zitierte Zahl von 2625 Ausbrüchen erfasst nicht nur eigentliche Ausbrüche, sondern geht weiter und umfasst z. B. auch Fälle von blossem Nichtantritt einer Strafe. Die Zahl echter Ausbrüche ist jedoch markant tiefer: Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist für das Jahr 2012 20 und für das Jahr 2013 21 Fälle aus. Darunter fallen auch Ausbrüche aus einer geschlossenen Abteilung einer offenen Anstalt.

Das vom Motionär geforderte Verbot der Selbstbefreiung steht in Widerspruch zum anerkannten Grundsatz, wonach die Selbstbegünstigung an sich nicht strafbar ist. Dieser Gedanke prägt auch den gesamten Strafprozess und hat beispielsweise zur Folge, dass sich niemand selbst belasten muss (sog. Nemo-tenetur-Grundsatz, vgl. Art. 113 StPO). Dass heute die Selbstbefreiung eines Gefangenen für sich allein noch nicht strafbar ist, bedeutet allerdings nicht, dass diese ohne Konsequenzen bliebe und nicht geahndet würde. So riskiert der Gefangene zunächst, Vollzugserleichterungen zu verlieren und nicht bedingt entlassen zu werden. Weiter hat er disziplinarische Sanktionen zu erwarten. Zudem macht er sich strafbar, wenn er beim Ausbruch etwa Personen verletzt, nötigt oder Sachen beschädigt. In solchen Fällen kann er zum Beispiel wegen Meuterei (Art. 311 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Körperverletzung (Art. 122ff. StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB) bestraft werden.

Aus Sicht des Bundesrates besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 26.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) (<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>)

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Strafrecht

15.3754

POSTULAT

Bundesgericht. Stärkung der Fachkompetenz im Abgaberecht

Eingereicht von: VÖGLER KARL

CVP-Fraktion
Christlich-soziale Partei Obwalden

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, durch welche Massnahmen die nachhaltige Stärkung der Fachkompetenz im Abgaberecht am Bundesgericht erreicht werden kann. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit gesetzgeberische Vorgaben für die entsprechende zweckmässige Organisation des Bundesgerichtes erforderlich sind.

BEGRÜNDUNG

Wirtschaft, Anwaltschaft, Fachverbände und Steuerfachleute ausserhalb und innerhalb der Justiz und der Verwaltung fordern dezidiert und seit Jahrzehnten die Verstärkung der abgaberechtlichen Fachkompetenz am Bundesgericht. Das Parlament hat dieses Anliegen erstmals 2009 explizit aufgenommen, indem die Gerichtskommission die Stelle eines Bundesrichters mit dem Anforderungsprofil "Abgaberechtler/-in" ausschrieb. Die Gerichtskommission tat dies auf eigene Initiative, aus dem Bundesgericht kamen trotz dem Anliegen aus Fachkreisen keine solchen Begehren. Dieser erste Schritt ist nicht genügend. Einerseits ist die abgaberechtliche Fachkompetenz auf Richterstufe personell zu stärken, andererseits ist sicherzustellen, dass die Fachpersonen auch sachgerecht zum Einsatz kommen. Als prioritäre organisatorische Vorkehrung ist dazu eine auf das Abgaberecht konzentrierte Abteilung (inkl. Sozialversicherungsbeitragsrecht) zu schaffen, allenfalls mit ergänzender Zuständigkeit im Wirtschaftsverwaltungsrecht (z. B. Finanzmarktaufsicht, Subventionen, Konzessionen und Monopole). Zu prüfen ist, ob dafür die Zahl der Bundesrichter auf 40 zu erhöhen ist und acht Abteilungen à fünf Richterinnen/Richter vorzugeben sind, oder ob alternativ - ausgehend vom heutigen Bestand von 38 Bundesrichterinnen und -richtern - sieben Abteilungen à fünf Richterinnen/Richter sowie eine (abgaberechtliche) Abteilung mit drei Richterinnen/Richtern vorzugeben sind, wobei vorzusehen ist, dass zwei weitere Richterinnen/Richter aus anderen Abteilungen, je nach zu behandelndem Sachbereich, in der Dreier-Abteilung mitwirken.

Gemäss Bundesgerichtsgesetz organisiert sich das Bundesgericht selber. Angesichts seiner Haltung, wonach es mit der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung über eine spezialisierte Abteilung verfüge und eine separate Abteilung nicht zielführend wäre, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es selber die erforderlichen Massnahmen zur Stärkung des Abgaberechts einleitet (vgl. [14.4236](#)). Es sollen ihm daher Vorgaben im Sinne der dargelegten Überlegungen unterbreitet werden.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Gemäss Artikel 188 Absatz 3 der Bundesverfassung und Artikel 13 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) organisiert und verwaltet sich das Bundesgericht selber. Diese Selbstverwaltungs- und Selbstorganisationsgarantie dient dazu, die Unabhängigkeit des Bundesgerichtes (Art. 191c BV) gegenüber Legislative und Exekutive zu sichern. Das Bundesgericht ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz grundsätzlich frei, sich zweckmässig zu organisieren und zu verwalten. Dazu gehören namentlich die Festlegung der Zahl der Abteilungen und der Richterzahl pro Abteilung, die Zuteilung der Richterinnen und Richter sowie die Zuweisung der Rechtsgebiete auf die Abteilungen (vgl. Art. 18 und 22 BGG). Artikel 18 Absatz 2 BGG sieht dabei bereits vor, dass das Bundesgericht bei der Bestellung der Abteilungen die fachlichen Kenntnisse der Richterinnen und Richter angemessen berücksichtigt. Mit der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung verfügt das Bundesgericht über eine Abteilung, die namentlich im Bereich des Steuer- und Abgaberechts sowie des Wirtschaftsverwaltungsrechts tätig ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. b und c des Reglements vom 20. November 2006 für das Bundesgericht, SR 173.110.131). Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, durch gesetzliche Vorgaben in die Organisationsautonomie des Bundesgerichtes einzugreifen. Es erscheint auch kaum sachgerecht, dem Abgaberecht eine Sonderstellung einzuräumen. Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes (Art. 188 Abs. 1 BV) und keine Vereinigung von obersten Fachgerichten unter einem Dach. Der Bundesrat erachtet es zudem nicht als angebracht, entgegen den Bedürfnissen des Bundesgerichtes eine Erhöhung der Zahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter zu prüfen (vgl. Antwort des Bundesgerichtes zur Interpellation [14.4236](#), Ziff. 3). Im Übrigen ist es Sache der Gerichtskommission, der Bundesversammlung geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse für das Richteramt verfügen.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (29)

AMHERD VIOLA BARAZZONE GUILLAUME BULLIARD-MARBACH CHRISTINE CANDINAS MARTIN CHEVALLEY ISABELLE GLANZMANN-HUNKELER IDA
GMÜR ALOIS GSCHWIND JEAN-PAUL GUHL BERNHARD HASSLER HANSJÖRG HUMBEL RUTH INGOLD MAJA KESSLER MARGRIT LEHMANN MARKUS
LEUTENEGGER OBERHOLZER SUSANNE LOHR CHRISTIAN MEIER-SCHATZ LUCREZIA MÜLLER LEO MÜLLER-ALTERMATT STEFAN
QUADRANTI ROSMARIE REGAZZI FABIO RIKLIN KATHY ROMANO MARCO SCHLÄFLI URS SCHMID-FEDERER BARBARA SCHNEEBERGER DANIELA
SCHNEIDER-SCHNEITER ELISABETH STREIFF-FELLER MARIANNE VITALI ALBERT

THEMENGEBIETE (2)

Gerichtswesen Steuer

15.3757

POSTULAT

Keine Diskriminierung und kein Hass gegen Schweizerinnen und Schweizer

Eingereicht von: REIMANN LUKAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, welche Massnahmen zu treffen sind, damit durch Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches auch Schweizerinnen und Schweizer vor Diskriminierung und Hass geschützt sind. Zu prüfen ist insbesondere:

1. Müsste Artikel 261bis neben Rasse, Ethnie und Religion auch "Nationalität" hinzugefügt werden, damit Schweizerinnen und Schweizer explizit geschützt würden?
2. Inwiefern sollen und könnten weitere Formen von Hass und Diskriminierung (z. B. Altersdiskriminierung, Hass gegen Behinderte usw.) unter Artikel 261bis fallen?
3. Ist Artikel 261bis nach dem Perinçek-Urteil noch rechtskonform und wirksam, oder müsste er wegen eines Verstosses gegen das Recht auf freie Meinungsäusserung ganz abgeschafft werden?

BEGRÜNDUNG

Zwanzig Jahre nach Einführung des Antirassismus-Gesetzes ist dieses umstrittener denn je und es bedarf einer grundlegenden Auslegeordnung durch den Bundesrat. Einerseits soll Artikel 261bis gemäss Nationalratsbeschluss (parlamentarische Initiative) neben Rasse, Ethnie und Religion auch die sexuelle Orientierung schützen. Der Nationalrat zeigt sich somit reformfreudig in Bezug auf Artikel 261bis. Es fragt sich hier allerdings, ob es nicht noch weitere Formen von Hass und Diskriminierung gibt, die nicht geduldet werden dürfen und trotzdem nicht ausreichend durch das allgemeine Diskriminierungsverbot geschützt sind, wie dies in der Begründung der parlamentarischen Initiative dargelegt ist.

Andererseits schützte der EGMR die freie Meinungsäusserung gegen Artikel 261bis im Falle einer Leugnung des Armenien-Genozides in der Schweiz. Dies drängt nach einer vertieften Debatte, was mit Artikel 61bis alles geschützt werden soll bzw. kann und was nicht.

Besonders stossend ist, dass Schweizerinnen und Schweizer durch dieses Gesetz zwar ein spezifisches Redeverbot erhalten, selbst aber nicht geschützt sind. "3,5-Zimmer-Wohnung, ab sofort, günstig, keine Schweizer". Dieses Inserat eines Türken erschien 2013 im "Rheintaler Bote". Daraufhin erstatteten zwei Personen Anzeige wegen Verdachts auf Rassendiskriminierung - und blitzten bei der Justiz ab. Wir dürfen nicht dulden, dass in der Schweiz straffrei gegen Schweizerinnen oder Schweizer gehetzt werden kann oder sie diskriminiert werden können. Bei der strafrechtlichen Verfolgung von Aufrufen zu Hass oder Diskriminierung gegen Schweizerinnen und Schweizer besteht eine Gesetzeslücke. Diese gilt es zu schliessen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 19.08.2015

1. Artikel 261bis des Strafgesetzbuches (StGB; sowie auch der analoge Artikel 171c des Militärstrafgesetzes, MStG) erfasst gemäss seinem Wortlaut ausschliesslich Diskriminierungen einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Auf die Aufnahme des Kriteriums der "nationalen Zugehörigkeit" wurde bei der Schaffung des Straftatbestandes bewusst verzichtet, da dies zu Missverständnissen hätte führen können, insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Erwerb der schweizerischen Nationalität (BBl 1992 III 311). Diskriminierungen, die sich ausschliesslich auf die nationale Zugehörigkeit stützen und damit einen rechtlichen Status ansprechen, sind nicht von Artikel 261bis StGB erfasst. Häufig sind jedoch mit der Nationalität nicht der rechtliche Status, sondern die mit der Nation verknüpften ethnischen Charakteristika gemeint. Diese Fälle fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 261bis StGB. Schweizerinnen und Schweizer sind somit durch die Rassendiskriminierungsstrafnorm im gleichen Umfang geschützt wie Personen anderer Nationalität, Rasse, Ethnie oder Religion. Es besteht keine Gesetzeslücke. Ebenfalls nichts anderes ableiten lässt sich aus dem vom Postulanten erwähnten Fall des Wohnungsinserates. Denn auch Wohnungsinserate, die sich zum Beispiel nur an Schweizerinnen und Schweizer oder EU-Bürgerinnen und -Bürger richten oder die ausländische Staatsangehörige insgesamt ausgrenzen oder Unterscheidungen nach dem Aufenthaltsstatus enthalten, fallen in der Regel nicht unter Artikel 261bis StGB.

2. Am 14. Dezember 2012 hat der Nationalrat das Postulat Naef [12.3543](#), "Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung", angenommen. Demnach wird der Bundesrat einen Bericht vorlegen, der das Potenzial des geltenden Bundesrechts zum Schutz vor Diskriminierungen aufzeigt und eine rechtsvergleichende Auslegung zur Wirksamkeit verschiedener Rechtsinstrumente vornimmt. Der Bericht wird sich insbesondere auf die Diskriminierungsbereiche Geschlecht und LGBTI (lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen) sowie Menschen mit Behinderungen und Rasse beziehen. Über Teilbereiche wird somit bereits ein Bericht erstellt.

3. Die Schweiz hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2013 im Fall Perinçek gegen die Schweiz an die Grosse Kammer des EGMR weitergezogen. Am 28. Januar 2015 hat die Anhörung vor der Grossen Kammer stattgefunden. Das Urteil der Grossen Kammer steht noch aus. Sobald es vorliegt, wird der Bundesrat die Lage analysieren.

Im Übrigen ist die Forderung nach Streichung von Artikel 261bis StGB nicht neu. Der Bundesrat hat sich in der Stellungnahme auf die noch nicht behandelte Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei [14.3059](#), "Aufhebung des Rassismusartikels", ausführlich hierzu geäußert und gleichzeitig auf seine Ausführungen in zahlreichen ähnlichen Vorstössen verwiesen.

Aus all diesen Gründen ist dieses Postulat abzulehnen.

ANTRAG DES BUNDESRAATES VOM 19.08.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (3)

Menschenrechte Staatspolitik Strafrecht

15.3803

MOTION

Keine unangebrachten Auslandsreisen für in der Schweiz aufgenommene Personen aus dem Asylbereich

Eingereicht von: FDP-LIBERALE FRAKTION

Sprecher/in: FLURI KURT

Einreichungsdatum: 07.09.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit alle in der Schweiz aufgenommenen Personen im Asylbereich, welche nicht ausdrücklich gemäss Artikel 28 der Flüchtlingskonvention das Recht besitzen, einen Reiseausweis zu erhalten, mit einem generellen Reiseverbot belegt werden.

BEGRÜNDUNG

Die freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland ist gemäss Artikel 1 Buchstabe C der Flüchtlingskonvention und Artikel 63 des Asylgesetzes ein Grund, um das Asyl zu widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen. Eine freiwillige Rückkehr spricht dafür, dass keine Furcht mehr vor Verfolgung im jeweiligen Land vorhanden ist. Es sind in letzter Zeit vermehrt Stimmen laut geworden, die behaupten, dass diese Heimatreisen ins Herkunftsland aber nicht selten sind, insbesondere bei Eritreern. Unzulässigen Heimatreisen auf die Spur zu kommen, um dann die Flüchtlingseigenschaft der jeweiligen Person widerrufen zu können, ist allerdings sehr aufwendig oder gar unmöglich für Schweizer Behörden. Diese werden nämlich in den meisten Fällen über einen Zwischenhalt in einem Drittstaat organisiert.

In der Schweiz aufgenommenen Personen, welchen nicht gemäss Flüchtlingskonvention das Recht auf einen Reiseausweis zusteht, soll die Reise ins Ausland generell verwehrt bleiben, damit es nicht zu diesen unzulässigen Heimatreisen kommen kann.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.12.2015

Die Motionärin möchte Heimatreisen von Personen aus dem Asylbereich wirksamer bekämpfen und schlägt dafür ein generelles Reiseverbot vor. Aus Sicht des Bundesrates ist dies unverhältnismässig und unnötig. Was die Heimatreisen von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden betrifft, erfüllt die bestehende Regelung weitgehend das Anliegen der Motion.

Reist eine asylsuchende Person in ihr Heimatland, wird ihr Asylgesuch grundsätzlich abgelehnt.

Reist ein anerkannter Flüchtling in seinen Heimatstaat zurück, führt dies grundsätzlich zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sich dadurch freiwillig unter den Schutz des Heimatstaates stellt (Art. 1C Ziff. 1 FK, Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Heimatreise freiwillig erfolgt ist. Dabei sind etwa die Gründe, die Dauer oder die Häufigkeit einer Heimatreise durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) entsprechend zu würdigen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüft zurzeit eine Gesetzesanpassung, um die Voraussetzungen einer zulässigen Heimatreise in solchen Fällen einzuschränken bzw. den Begriff der Freiwilligkeit genauer zu definieren.

Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei welchen die Wegweisung aber nicht vollzogen werden kann (beispielsweise aus medizinischen Gründen), werden vom SEM bereits heute nur sehr zurückhaltend und insbesondere bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen bewilligt. Findet eine Reise ohne Bewilligung statt, zieht dies in der Regel das Erlöschen oder die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach sich. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Reisen von Personen aus dem Asylbereich in begründeten Fällen ausserhalb des Heimatstaates weiterhin möglich sein sollen. Anerkannte Flüchtlinge haben gemäss Flüchtlingskonvention Anspruch auf ein Reisedokument. Die zulässigen Reisegründe von vorläufig aufgenommenen Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie von asylsuchenden Personen wurden mit dem am 1. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) aber stark eingeschränkt. Demnach werden solchen Personen Auslandsreisen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z. B. Tod oder schwere Krankheit von nahen Familienangehörigen, Schulreisen). Bei vorläufig aufgenommenen Personen können zudem Gesuche aus humanitären Gründen und drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme auch Gesuche aus anderen Gründen bewilligt werden. Jedes Gesuch ist Gegenstand einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, wobei das SEM insbesondere auch die Integration der betroffenen Person prüft.

Schliesslich verweist die Motionärin auf Vermutungen, wonach in einigen Fällen eritreische Staatsangehörige Heimatreisen unternommen hätten. Dazu hält der Bundesrat fest, dass das SEM im Jahr 2014 lediglich vier bzw. im ersten Halbjahr 2015 lediglich zwei Auslandsreisen für Eritreer bewilligt hat, die nicht die Flüchtlingseigenschaft besitzen. Das SEM bewilligte in keinem der Fälle eine Reise in den Heimatstaat.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Migration

15.3844

MOTION

Keine Auslandsreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene

Eingereicht von: FRAKTION DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI

Sprecher/in: FLÜCKIGER-BÄNI SYLVIA

Einreichungsdatum: 15.09.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen dafür zu sorgen, dass Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene grundsätzlich keine Bewilligung für Auslandsreisen mehr erhalten, ausser diese wollen die Schweiz definitiv verlassen und verzichten auf Asyl und Schutz. Wer sich nicht an dieses Reiseverbot hält, verliert automatisch das Recht auf Asyl und auf vorläufige Aufnahme. Weiter soll es anerkannten Flüchtlingen ausnahmslos verboten werden, ihr Herkunftsland, wo sie angeblich an Leib und Leben bedroht sind, zu besuchen. Dazu sind die Reisetätigkeiten von anerkannten Flüchtlingen besser zu kontrollieren.

BEGRÜNDUNG

Gemäss Zeitungsberichten wurden für die Zeit von Anfang 2011 bis Juni 2015 50 000 Auslandsreisen bewilligt, davon 9500 an vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende. Einzelberichte von Leuten, die sogar in ihr Herkunftsland reisen können, wo sie angeblich an Leib und Leben bedroht sind, zeigen wie unser Asylwesen missbraucht und ins Lächerliche gezogen wird.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 04.12.2015

Die Motionärin fordert ein generelles Reiseverbot für Personen aus dem Asylbereich. Der Bundesrat hält ein generelles Verbot für unverhältnismässig. Was die Heimatreisen von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden betrifft, erfüllt die bestehende Regelung weitgehend das Anliegen der Motionärin.

Reist eine asylsuchende Person in ihr Heimatland, wird ihr Asylgesuch grundsätzlich abgelehnt.

Reist ein anerkannter Flüchtling in seinen Heimatstaat zurück, führt dies grundsätzlich zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sich dadurch freiwillig unter den Schutz des Heimatstaates stellt (Art. 1C Ziff. 1 FK, Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Heimatreise freiwillig erfolgt ist. Dabei sind etwa die Gründe, die Dauer oder die Häufigkeit einer Heimatreise durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) entsprechend zu würdigen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement prüft zurzeit eine Gesetzesanpassung, um die Voraussetzungen einer zulässigen Heimatreise in solchen Fällen einzuschränken bzw. den Begriff der Freiwilligkeit genauer zu definieren.

Heimatreisen von vorläufig aufgenommenen Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, bei welchen die Wegweisung aber nicht vollzogen werden kann (beispielsweise aus medizinischen Gründen), werden vom SEM bereits heute nur sehr zurückhaltend und insbesondere bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen bewilligt. Findet eine Reise ohne Bewilligung statt, zieht dies in der Regel das Erlöschen oder die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach sich. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Reisen von Personen aus dem Asylbereich in begründeten Fällen ausserhalb des Heimatstaates weiterhin möglich sein sollen. Anerkannte Flüchtlinge haben gemäss Flüchtlingskonvention Anspruch auf ein Reisedokument. Die zulässigen Reisegründe von vorläufig aufgenommenen Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, sowie von asylsuchenden Personen wurden mit dem am 1. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) aber stark eingeschränkt. Demnach werden solchen Personen Auslandsreisen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (z. B. Tod oder schwere Krankheit von nahen Familienangehörigen, Schulreisen). Bei vorläufig aufgenommenen Personen können zudem Gesuche aus humanitären Gründen und drei Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme auch Gesuche aus anderen Gründen bewilligt werden. Jedes Gesuch ist Gegenstand einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, wobei das SEM insbesondere auch die Integration der betroffenen Person prüft.

Die Motionärin fordert ferner, die Reisetätigkeiten von anerkannten Flüchtlingen besser zu kontrollieren. Das SEM steht in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Migrationsämtern und dem schweizerischen Grenzwachtkorps, um irreguläre Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat aufzudecken. Stellt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde fest, dass anerkannte Flüchtlinge mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgereist sind, erhält das SEM einen entsprechenden Bericht. Zudem werden zurückgegebene Reiseausweise von Flüchtlingen jeweils auf Anzeichen auf derartige Reisen untersucht.

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 04.12.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

THEMENGEBIETE (1)

Migration

15.3873

MOTION

Grundlagen für einen zeitgemässen postmortalen Persönlichkeitsschutz. Recht auf Einsicht in Krankenakten von Verstorbenen

Eingereicht von: KESSLER MARGRIT

Grünliberale Partei

Übernommen von: WEIBEL THOMAS

Einreichungsdatum: 21.09.2015

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Datenschutzgesetz so anzupassen, dass die Angehörigen postmortal einen Zugang zur Krankengeschichte des Angehörigen erhalten, wenn sie dieses Recht laut Erwachsenenschutzgesetz schon wahrgenommen haben.

BEGRÜNDUNG

Das neue Erwachsenenschutzrecht regelt das Verfahren bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen bei urteilsunfähigen Personen. Dazu hat der Gesetzgeber Rechte für Vertreter geschaffen. Die vertretungsberechtigte Person kann neu rechtsgültig über medizinische Massnahmen bei einem Urteilsunfähigen entscheiden, wenn sie über die medizinische Situation vollständig informiert ist.

Der Arzt muss die vertretungsberechtigte Person vollständig aufklären. Dem Vertreter steht die volle Entscheidungsbefugnis zu, um im Interesse des Urteilsunfähigen bei medizinischen Massnahmen zu handeln. Er muss unter Umständen sogar über Reanimationsmassnahmen befinden. Der Entscheid des gesetzlichen Vertreters erstreckt sich hinsichtlich Wirkung bis über den Tod des Urteilsunfähigen hinaus. Stirbt dieser, kann sich der Vertreter jedoch nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen, um an die Krankenakten zu gelangen. In diesen Fällen greift der postmortale Persönlichkeitsschutz. Der Arzt ist - mangels postmortaler Einsichtsrechte von gesetzlichen Vertretern - an das Berufsgeheimnis gebunden.

Teure Behördenverfahren zur Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis sind dann notwendig, falls der Vertretungsberechtigte an die medizinischen Akten gelangen will. Diese unnötigen Hürden sind für den Vertreter unzumutbar. Das fehlende Einsichtsrecht kann das Misstrauen gegenüber den Behandelnden erhöhen und zur Vermutung führen, eine Fehlbehandlung sei Ursache für den Tod gewesen.

Dem Vertretungsberechtigten, welcher die Vertretung auch tatsächlich wahrgenommen hat, muss deshalb Akteneinsicht nach dem Tod zustehen, ansonsten er einen allfälligen Behandlungsfehler nur mit grossem Aufwand abklären kann. In diesen Fällen würde der postmortale Persönlichkeitsschutz nicht die Rechte des Verstorbenen schützen, sondern die Interessen der Behandelnden, die sich nach einem Behandlungsfehler schützen wollen.

Das postmortale Einsichtsrecht wäre auch für Ärzte ein Vorteil, die sich mit einem ungerechtfertigten Fehlervorwurf konfrontiert sehen. Sie könnten sich dann ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Wehr setzen.

STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 25.11.2015

Das Arztgeheimnis gilt grundsätzlich umfassend. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist gegenüber Dritten zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch gegenüber Ehe- und Lebenspartnern und Angehörigen der Patientin oder des Patienten. Die urteilsfähige Patientin oder der urteilsfähige Patient kann die Ärztin oder den Arzt vom Arztgeheimnis entbinden. Auch die zuständige Aufsichtsbehörde kann - unter Vornahme einer Interessenabwägung - eine Entbindung vom Arztgeheimnis verfügen.

Gestützt auf die Artikel 370ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) kann jede urteilsfähige Person eine sogenannte Patientenverfügung erstellen und darin festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann zudem auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Das Gesetz listet in Artikel 378 ZGB ausserdem weitere Personen auf, die aufgrund ihrer Beziehung zur urteilsunfähigen Person berechtigt sind, über die Durchführung von medizinischen Massnahmen zu entscheiden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat der Vertreterin oder dem Vertreter dabei einzig diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen von Bedeutung sind (Art. 377 Abs. 2 ZGB).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wirken die Geheimhaltungsinteressen der Patientin oder des Patienten über den Tod hinaus. Da in der Regel kein expliziter Wille der Patientin oder des Patienten geäussert wird, die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt vom Arztgeheimnis zu entbinden, gilt dieses grundsätzlich weiter (Urteil des Bundesgerichtes vom 26. April 1995, publ. in: Semaine Judiciaire 1996, 253ff., Erw. 3.a). Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine mutmassliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten zur Weitergabe bestimmter Informationen an Dritte angenommen werden kann, wobei hier gemäss der Rechtsprechung aber grosse Zurückhaltung angebracht ist (BGer, a. a. O., Erw. 3.a). Beim Entscheid über medizinische Massnahmen zu Lebzeiten einer Patientin oder eines Patienten und bei der Abklärung allfälliger Verantwortlichkeiten nach deren Tod handelt es sich um sehr unterschiedliche Situationen: Im ersten Fall ist die Offenlegung über die für den Entscheid wesentlichen Umstände durch die Ärztin oder den Arzt vorgesehen, damit ein Entscheid im Interesse der urteilsunfähigen Person überhaupt getroffen werden kann. Die Interessen der urteilsunfähigen Person werden auf diese Weise am besten geschützt, eine Interessenabwägung im Einzelfall ist aufgrund der besonderen Umstände der Situation nicht erforderlich. Soll dagegen abgeklärt werden, ob ein Behandlungsfehler und eine allfällige Verantwortlichkeit vorliegen, dient die Einsicht nicht mehr ausschliesslich den Interessen der verstorbenen Person, und es besteht die Gefahr, dass deren Persönlichkeitsrechte mit einem pauschalen Akteneinsichtsrecht für bestimmte Drittpersonen verletzt werden. Es erscheint deshalb zum Schutz der Interessen der verstorbenen Person notwendig, dass das ordentliche Verfahren zur Entbindung vom Arztgeheimnis durchlaufen wird und eine für den Einzelfall angemessene Lösung angeordnet werden kann, beispielsweise eine Einsicht nur in bestimmte Teile der Krankengeschichte oder eine Einsichtnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt (so im Urteil des Bundesgerichtes vom 26. April 1995, Sem. Jud. 1996, 253ff., Erw. 3.a sowie im Urteil des Obergerichtes Schaffhausen vom 22. Dezember 1989, ZBl 1990, 364ff., Erw. 5b aa).

ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 25.11.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

CHRONOLOGIE

03.12.2015 NATIONALRAT Der Vorstoss wird übernommen durch Herrn Weibel.

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

WEITERE INFORMATIONEN

ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

MITUNTERZEICHNENDE (33)

BERTSCHY KATHRIN BRAND HEINZ BÄUMLE MARTIN BÖHNI THOMAS CASSIS IGNAZIO CHEVALLEY ISABELLE DE COURTEN THOMAS FLACH BEAT GASCHE URS GASSER JOSIAS F. GILLI YVONNE GROSSEN JÜRIG HARDEGGER THOMAS HASSLER HANSJÖRG HEIM BEA HUMBEL RUTH JODER RUDOLF JOSITSCH DANIEL KIENER NELLEN MARGRET LOHR CHRISTIAN MAIER THOMAS MORET ISABELLE MOSER TIANA ANGELINA NIDEGGER YVES PARMELIN GUY REIMANN LUKAS SCHNEEBERGER DANIELA STAMM LUZI STEIERT JEAN-FRANÇOIS STOLZ DANIEL VISCHER DANIEL VOGLER KARL WEIBEL THOMAS

THEMENGEBIETE (2)

Gesundheit Menschenrechte